Allgemeine Geschäftsbedingungen Terminal- und Servicevertrag RS FAIRPAY, Inhaber Rüdiger Schink, Fieselstraße 10, 47441 Moers

Gegenstand der Bedingungen

1.1. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Vertrags-Unternehmen (VU) und RS FAIRPAY, Inhaber Rüdiger Schink (RSF)
1.2. RSF ist ein freier und unabhängiger Kaufmännischer Netzbetreiber. RSF vermittelt die Teilnahme am POS-Service von Netzbetreibern, die die technischen Einrichtungen für den elektronischen Zahlungsverkehr bereitstellen.
1.3. RSF vermittelt auch die Finanzierung der erforderlichen Geräte oder vermietet oder verkauft diese selbst an das VU.
1.4. Sämtliche Angebote, Vertragsabschlüsse und Leistungen von RSF erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Terminal- und Service-AGB. Sie gelten nur, sofern das VU Unternehmer ist. (§ 24 Abs. 1 r. 1 AGBG)
1.5. Den Terminal- und Service-AGB entgegenstehende Geschäftsbedingungen des VU gelten nicht für RSF erteilte Aufträge oder mit RSF getroffene Vereinbarungen bzw. begründete Vertragsverhältnisse. Dies gilt selbst dann, wenn RSF in Kenntnis der ihren Terminal- und Service-AGB entgegenstehenden oder von ihnen abweichenden Bedingungen des VU Leistungen an dieses vorbehaltlos erbringt.

2. Serviceleistungen und Leistungsumfang

2.1. RSF schließt mit dem VU Verträge nach Maßgabe der Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft zur Teilnahme am electronic cash System" (Im Folgenden „Händlerbedingungen")
2.2. RSF verpflichtet sich, für die Dauer des Terminal- und Servicevertrages die Gerätschaften des dem VU überlassenen Terminal-Systems bei Auftreten von Fehlfunktionen oder Störungen während der üblichen Geschäftszeiten wieder instand zu setzen, d.h. in einen Zustand zu versetzen, in dem die Gerätschaften zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet sind. Darüber hinaus stellt die RSF dem VU für die Dauer des Terminal-Vertrages zu den üblichen Geschäftszeiten einen Hotline-Service zur Verfügung, der dem VU in den vorgenannten Störfällen Problemlösungen anbietet sowie allgemeine Lösungen zum Betrieb der Gerätschaften beantwortet. Darüber hinaus gehende Service-Leistungen, insbesondere außerhalb der bei RSF üblichen Geschäftszeiten, sind gesondert vergütungspflichtig.
2.3. Die vorstehenden Verpflichtungen von RSF bestehen jedoch nicht, wenn die Gerätschaften direkt oder indirekt beschädigt werden, durch 1.) ein Verschulden des VU, 2.) durch einen Unfall, wie Erschütterung, Sturz, Überspannung, Kurzschluss, Blitzschlag, Überschwemmung, Brand, Naturkatastrophen oder höhere Gewalt, 3.) nicht vertragsgemäße Nutzung, 4.) Eingriffe in die installierten Gerätschaften durch Personen, die hierzu nicht von RSF autorisiert sind, 5.) Missbrauch, Vandalismus, 6.) Spannungswechsel der Strom- oder Telefonversorgung, 7.) außergewöhnliche Änderungen der Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub).
2.4. Die Übertragung von Informationen im bargeldlosen Zahlungsverkehr (z.B. bei Autorisierungen und Abrechnungen) setzt die Anbindung an einen Netzbetrieb voraus. RSF vereinbart mit dem VU, EDV-Programme zur Nutzung von entsprechenden Geräten (Terminal-Hardware, Warenwirtschaftssystemen, elektronischen Kassen, und entsprechende Netzbetreiber-Dienstleistungen exklusiv bereitzustellen. Neben den ELV-Transaktionen können mit der RSF-Software mit gesonderten schriftlichen Vereinbarungen mit entsprechenden Netzbetreibern Electronic-Cash und Geldkarten-Zahlungen und mit gesonderten Vereinbarungen mit Kreditkartenorganisationen auch Kreditkarten-zahlungen abgewickelt werden. RSF bietet in diesem Rahmen seine Software und Dienstleistungen wie folgt an.
2.5. RSF lädt speziell zu diesem Zwecke entwickelte und - was Kreditkartentransaktionen betrifft, von den zuständigen Autorisierungsstellen zugelassene Software exklusiv zur Nutzung.
2.6. Teile der an Transaktions- und Verwaltungsrechnern anfallenden Informationen werden von RSF und/oder ihren Erfüllungsgehilfen gespeichert, um Lastschriftdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustauschverfahrens zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (DTAUS-Verfahren) zu erstellen, Rücklastschriften und sonstige Reklamationen zu bearbeiten und Entgelte abzurechnen.
2.7. RSF kann den Abrechnungsservice hinsichtlich Qualität, Sicherheit und Kosten optimieren und dafür die angebotenen Produkte bzw. Dienstleistungen ändern. Die Modifizierungen werden dem VU rechtzeitig vorher angekündigt.
2.8. RSF behält sich eine zeitweilige Beschränkung des Abrechnungsservice vor. Zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich insbesondere aufgrund technischer Änderungen an den Anlagen von RSF oder seinen Erfüllungsgehilfen wie z.B. Netzbetreibern oder Kreditkartenprovidern (z.B. Verbesserung der Rechner, Änderung der Standorte der Anlagen, Anbindung an andere Kommunikationsnetze etc.) oder wegen sonstiger Maßnahmen (Wartungsarbeiten, Reparaturen, etc.), die für einen vertragsgemäßen oder verbesserten Abrechnungsservice erforderlich sind, ergeben. Beschränkungen und Unterbrechungen können sich auch aus Gründen ergeben, die RSF nicht zu vertreten hat. (z.B. aufgrund von technischen Änderungen an Magnetstreifen bzw. an dem EC-Chip, aufgrund neuer Verschlüsselungen, rechtlichen Zugangsbeschränkungen zu Daten auf der EC-Karte, Gesetzesänderungen (Kreditwesengesetz, Datenschutzgesetz etc.) sowie aufgrund von Streiks und Aussperrungen).
2.9. Für aufkommende Fragen und Probleme bezüglich Störungsmeldungen und sonstigen Rückfragen bezüglich des Abrechnungsservice stellt RSF dem VU zu den üblichen Geschäftszeiten der RSF einen Telefonservice (Hotline) zur Verfügung.
2.10. Änderungen der technischen Standards aufgrund behördlicher Auflagen oder auf nationaler oder internationaler Ebene, die durch die deutsche Kreditwirtschaft eingeführt werden und zu deren Umsetzung RSF gezwungen ist, fallen nicht in den Verantwortungsbereich von RSF. Solche Änderungen können dazu führen, dass die Nutzung des Zahlungsterminals ganz oder teilweise unmöglich wird. RSF verpflichtet sich, die eventuelle Änderung des Standards dem VU rechtzeitig mitzuteilen. RSF wird sich bemühen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dem VU die weitere Teilnahme am Zahlungsverkehr zu ermöglichen. Sollte dies nur durch den Austausch des Terminals möglich sein, verpflichtet sich RSF dem VU ein die Standards erfüllendes Terminal zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für einen solchen Austausch trägt das VU. Sollte es möglich sein, die weitere Teilnahme am Zahlungsverkehr durch ein Softwareupdate zu gewährleisten, so wird sich RSF bemühen, eine solche Software rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die eventuell für ein solches Softwareupdate anfallenden Kosten trägt das VU.
2.11. Gegen gesonderte Entgelte erbringt RSF zusätzliche Leistungen (Software-Anpassungen in Terminalsystemen, Schulung von Kassenpersonal, Störungs-Identifikation und/oder -Beseitigung an den Leistungen der Kommunikationsanbieter, sonstige Leistungen wie zum Beispiel die Erstellung von Statistiken), die in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem VU und RSF zu spezifizieren sind.

3. Clearing

3.1. Das Clearing der Umsätze erfolgt mit Ausnahme der 3.4 vorgesehenen Clearingarten im Wege des Direkten Clearings wie in Ziffer 3.2 definiert. Weder RSF noch der technische Netzbetreiber (CONCARDIS) kommen zu irgendeiner Zeit in den Besitz der zu übermittelnden Geldbeträge.
3.2. Im direkten Clearing erfolgt die Gutschrift auf das vom VU benannte Konto direkt vom Konto des Debitkarteninhabers. Hierbei erzeugt der Netzbetreiber aus den übertragenen Kassenschnitten Datensätze für den bargeldlosen Datenträgeraustausch. Der Netzbetreiber übermittelt die Datensätze an dem auf den Kassenschnitt folgenden banküblichen Arbeitstag an den jeweils zuständigen Rechner der deutschen Kreditwirtschaft.
3.3. Voraussetzung für das direkte Clearing ist die entsprechende Verarbeitungsfähigkeit der Datensätze durch das Geldinstitut des VU sowie die Kenntnis des Geldinstituts des VU von der Wahl dieses Auszahlungsverfahrens. Das VU hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Geschieht dies nicht, haftet RSF gegenüber dem VU nicht wegen fehlgeleiteter und/oder verspäteter Zahlungen.
3.4. Der Netzbetreiber (CONCARDIS) möchte den Kunden von RSF ermöglichen, auch am Zentralen oder Dualen Clearing für Zahlungen mit Debitkarten teilzunehmen. Hierfür muss das VU mit der CONCARDIS direkt eine Clearingvereinbarung auf der Basis der in ANLAGE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CONCARDIS FÜR DAS ZENTRALE CLEARING beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Zentrale Clearing abschließen. RSF fungiert hierbei als Bote. Die Clearingvereinbarung kommt zustande, wenn sämtliche geldwäscherechtlichen Anforderungen erfüllt sind und das VU durch die CONCARDIS für die Durchführung von Transaktionen über ihr offenes Treuhandkonto zugelassen worden ist.
3.5. RSF ist als zuverlässiger Dritter und Vertragspartner der CONCARDIS verpflichtet, deren geldwäscherechtlichen Pflichten beim Abschluss von Clearing-Vereinbarungen mit ihren Kunden zu erfüllen.
a) Gemeinsam mit dem VU das Antragsformular Stammdatenerfassung und ggf. die Anlage Kontoauswahl für das Zentrale Clearing vollständig auszufüllen und insbesondere die Angaben zum Wirtschaftlich Berechtigten, zum Geschäftszweck (soweit sich diese nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbezeichnung ergeben) bzw. zum Konto des Kunden einzuholen.
b) Sofern das VU eine natürliche Person ist, den Personalausweis oder Reisepass des Kunden zu kopieren oder einzuscannen.
c) Sofern das VU eine juristische Person ist, einen aktuellen Handelsregisterauszug (oder eine Gewerbeanmeldung, wenn das VU im Handelsregister nicht eingetragen ist) zu kopieren oder einzuscannen.
d) Die enthaltenen Angaben und Unterlagen über das VU unverzüglich im Rahmen des Netzwerkes von RSF separat abzuspeichern und während der gesetzlich geforderten Aufbewahrungsfristen der CONCARDIS zur Verfügung zu stellen. Die CONCARDIS wird diese Angaben lediglich zur Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Verpflichtungen nutzen.
e) Die Vorgaben aus den Geldwäsche-Anweisungen der CONCARDIS zu befolgen.
RSF und CONCARDIS behalten sich vor, durch Stichproben die gewissenhafte Identifizierung der VUs zu überprüfen und, sofern erforderlich, weitergehende Nachweise oder Informationen nachzufordern. RSF haftet nicht für die Sperrung eines VU durch die CONCARDIS, falls für diese an den durch das VU gemachten Angaben begründete Zweifel bestehen.
3.6. Soweit das VU das Lastschriftverfahren über das Zentrale Clearing abwickelt, erfolgen Bonitätsprüfungen durch RSF. Die CONCARDIS behält sich ihrerseits vor, im Rahmen von Stichproben die Bonität des VU zu prüfen und ggf. ein VU bei einer negativen SCHUFA- oder Kreditreform-Auskunft abzulehnen bzw. die Clearingvereinbarung bei nicht vertragsgemäßem Verhalten des VU fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann das Auszahlungsverfahren für das betreffende VU von RSF auf das Direkte Clearing umgestellt werden oder der gesamte Netzbetriebsvertrag fristlos gekündigt werden.

3. Leistungsumfang der Netzbetreiber

3.1. Datenübermittlung und Kartenprüfung bei EC- und zugelassenen Bankkarten.
Der Netzbetreiber realisiert im Rahmen des electronic-cash-/edc/Maestro-Systems und des OLV die Übermittlung der ihm übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem (Online-Anfrage) sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal.
3.2. Der Netzbetreiber steht im Hinblick darauf, dass zwischen der Abgabe der Sperrmeldung und der Speicherung dieser Sperre in den Sperrdateien der zuständigen Autorisierungssysteme einige Zeit vergehen kann, nicht dafür ein, dass Lastschriften wegen Kartensperre im Zeitpunkt der Sperrdateiabfrage nicht zurückgegeben werden. Positiv autorisierte Umsatzdaten werden von dem Netzbetreiber gespeichert. Sofern das VU auch elektronische Umsatzdaten ohne Online-Anfrage zum Netzbetreiber überträgt, werden diese Umsatzdaten von dem Netzbetreiber ebenfalls gespeichert.
3.3. Kreditkartenrouting
Sofern das VU auch Umsätze mit Kreditkarten zulässt, realisiert der Netzbetreiber die Übermittlung der ihm übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal.
3.4. Zwischenspeicherung
Der Netzbetreiber speichert nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner/Konzentrator anfallenden Daten für

- Die Erstellung von Umsatzdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- Die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft

3.5. Bereitstellung der Daten an die deutsche Kreditwirtschaft
Der Netzbetreiber erstellt täglich nach den Angaben des Unternehmens eine oder mehrere Umsatzdateien und übermittelt diese am darauffolgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom VU im Terminal- und Servicevertrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. Der Netzbetreiber übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

4. Pflichten des VU

4.1. Das VU ist verpflichtet, alle Informationen, die zur Errichtung des Terminal-Systems notwendig sind, im Vertragsantrag zu vermerken.
4.2. Das VU verpflichtet sich, die ihm zur Nutzung überlassenen Gerätschaften pfleglich zu behandeln und gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern. (Elektronik-Versicherung)
4.3. Das VU hat einen während der Vertragslaufzeit auftretenden Mangel an den Gerätschaften RSF unverzüglich nach Kenntnisnahme anzuzeigen. Macht ein Dritter ein Recht an den Gerätschaften des Terminal-Systems geltend, hat das VU dies RSF ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Solange das VU die Mängelanzeige RSF gegenüber unterlässt, stehen dem VU gegenüber RSF wegen des nicht ordnungsgemäßen Funktionierens der Geräte keinerlei Rechte zu. Das VU ist zum Ersatz eines durch die unterlassene (rechtzeitige) Anzeige entstehenden Schadens verpflichtet.
4.4. Das VU stell am Aufstellort jeweils einen 230 V Stromanschluss und die jeweils zum Terminal passende und erforderliche Kommunikationseinrichtung zur Verfügung. Werden für GPRS-Terminals keine Mobilfunk-Karten mitbestellt, so stellt diese das VU selbst.
4.5. Bei Störungen des Telefonnetzes, der Stromversorgung oder der Nebenstellenanlage hat sich das VU an seinen jeweiligen Vertragspartner zu wenden.
4.6. Hat RSF wegen einer solchen nicht die bereitgestellten Gerätschaften oder den Netzbetrieb betreffenden Störung bereits Serviceleistungen erbracht, ist das VU verpflichtet, die Leistungen von RSF nach Aufwand zu bezahlen.
4.7. Das VU ist verpflichtet, jede Änderung der im Terminal-Vertrag gemachten Angaben, insbesondere eine Änderung seiner Firma, Geschäftsbezeichnung, Rechtsform, Anschrift oder Telefonnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Fall einer Veräußerung des Unternehmens des VU, die Verpachtung seiner Betriebstätte oder eines Inhaberwechsels beim VU. Das VU ist verpflichtet, RSF jeden Schaden, der RSF aus der schuldhaften Verletzung der vorgenannten Anzeigepflicht entsteht, zu ersetzen.
4.8. Das VU ist verpflichtet, die Belege über vorgenommenen Datentransfer unabhängig von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn Monaten aufzubewahren. RSF haftet nicht für Datenverluste, die aufgrund der Nichtbeachtung dieser Aufbewahrungspflicht nicht rekonstruierbar sind. Im Falle von technischen Störungen im CONCARDIS-Netzwerk muss das VU der RSF bzw. der CONCARDIS auf Anforderung Duplikate von Zahlungsquittungen zur Verfügung stellen.
4.9. Das VU ist verpflichtet, zum Vertragsende die überlassenen/gemieteten Gerätschaften des Terminalsystems sorgfältig zu demontieren, zu verpacken und unter Übernahme der Versandkosten an RSF innerhalb von 10 Tagen zurück zu senden. Geschieht dies nicht, ist RSF berechtigt, dem VU den Restwert der Gerätschaften in Rechnung zu stellen. Sendet das VU die überlassenen Gerätschaften in erheblich verschlechterten, defekten oder verschmutzten Zustand zurück, ist RSF berechtigt, dem VU die Reparaturkosten bzw. eine Reinigungsgebühr von € 19,90 in Rechnung zu stellen.
4.10. Das VU ist verpflichtet, den technischen Dienst (Telefonhotline) bei der Fehlerdiagnose bzw. der Fehlerbehebung zu unterstützen, das heißt, den Anweisungen des technischen Personals Folge zu leisten. Kommt es zu einem Geräteaustausch durch den technischen Dienst, so ist das VU verpflichtet, das defekte Gerät innerhalb einer Frist von zehn Tagen an den Versender zurückzuschicken.
4.11. Das VU muss zum Zweck der Daten Übermittlung die Tagesabschlussfunktion des Terminals mindestens innerhalb von sieben Tagen auslösen. Je nach Terminal wird diese Funktion als (Kassen-)Schnitt bzw. als Tagesabschluss gekennzeichnet (im Folgenden: „Kassenschnitt"). Die korrekte Übertragung wird anhand eines entsprechenden Belegausdrucks vom Terminal quittiert. Die Parteien sind sich einig, dass erst nach Durchführung eines Kassenschnittes die seit dem letzten Kassenschnitt (soweit ein solcher vorliegt) gespeicherten Umsatztransaktionen ausgeführt werden.
4.12. Das VU ist ferner verpflichtet, der RSF bzw. der CONCARDIS über den Verdacht vorgelegter manipulierter Debitkarten oder sonstiger Manipulationen oder von Täuschungsversuchen sofort, möglichst noch vor Ausführung der betroffenen Transaktion, zu informieren.

5. Mängelgewährliste

5.1. Das VU hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, RSF unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt das VU diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377, 378 HGB.
5.2. Soweit ein von RSF zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist RSF nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist RSF verpflichtet, alle zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
5.3. Ist RSF zur Nachbesserung/Nachlieferung nicht bereit oder in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die RSF zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Nachlieferung fehl, so ist das VU nach seiner Wahl berechtigt, bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
5.4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des VU, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. RSF haftet deshalb nicht für die Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst.

6. Zahlung

6.1. Die vom VU zu zahlende Terminal-Gebühr bei Mietverträgen ist jeweils monatlich im Voraus zu zahlen, mithin jeweils zum 1. des Kalendermonats zur Zahlung fällig. Fällt der Vertragsbeginn nicht auf den 1. Tag eines Kalendermonats, ist die Terminalgebühr anteilig für den Zeitraum bis zum ersten Tag des nächstfolgenden Kalendermonats zu zahlen und am Tag des Vertragsbeginns zur Zahlung fällig. Bei Leasingverträgen gelten die allgemeinen Leasingbedingungen der jeweiligen Leasinggesellschaft.
6.2. Vertragsbeginn ist – sofern im Terminal-Vertrag nicht anders bestimmt ist – der Tag der Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Geräte. Die Bereitstellung liegt vor, wenn jene Gerätschaften in den Räumen des VU aufgestellt und angeschlossen sind. [Dieser Punkt entfällt und ist unter 8.1. neu geregelt] Dem VU ist bekannt, dass zur Nutzung der von RSF bereitgestellten Geräte durch einen eigenständigen Service-Provider entsprechende Software und Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Terminalgebühr ist auch dann fällig, wenn dem VU Software und Dienstleistung nicht zur Verfügung stehen, es sei denn, RSF hat dies zu vertreten. Sollten der Terminalinbetriebnahme in den Räumen des VU Hindernisse entgegenstehen, die RSF nicht zu vertreten hat, wie z.B. eine Störung oder ein Ausfall der Telefonanlage, so ist die Terminalgebühr sowie die Netzbetrieb-/Servicegebühr trotzdem ab dem Tag der ersten Auslieferung fällig. Für die Auslieferung der Gerätschaften auf dem Postwege gilt der dritte Arbeitstag nach Terminalversand als Vertragsbeginn, unabhängig vom Tag der tatsächlichen technischen Inbetriebnahme durch das VU.
6.3. Das VU verpflichtet sich, die Terminal-Gebühr sowie die monatlichen Entgelte für erbrachte Dienstleistungen durch Teilnahme am Abbuchungsverfahren zu entrichten. Zu diesem Zweck ermächtigt es RSF, den bei Vertragsabschluss von ihm unterzeichneten Abbuchungsauftrag für Lastschriften direkt an das als Zahlstelle fungierende Kreditinstitut weiterzuleiten und ermächtigt RSF ferner, die Terminal-Gebühr sowie die monatlichen Entgelte für erbrachte Dienstleistungen zuzüglich Umsatzsteuer zum jeweiligen Fälligkeitstermin von seinem Konto abzubuchen.
6.4. Das VU ist verpflichtet, für den Fall, dass es dennoch zu Rücklastschriften kommt, an RSF die Bankseitig belasteten Rücklastschriftgebühren sowie eine Bearbeitungspauschale von € 8,00 pro Rücklastschrift zu erstatten. Kommt das VU mit einer von ihm geschuldeten Zahlung in Verzug, so ist RSF berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Leitzinssatz der europäischen Zentralbank zu berechnen. Dem KNB-Kunden bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass nur ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, wie auch RSF der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.
6.5. Im Falle von Rücklastschriften ist RSF berechtigt, die Leistung sofort zu verweigern und bis zur endgültigen Zahlung aller ausstehenden Beträge inklusiver der entstandenen bankseitigen Rücklastschriftgebühren durch das VU den Netzbetrieb für die zur Verfügung gestellten Gerätschaften zu sperren. Dem VU wird dabei eine Sperrgebühr von € 19,90 berechnet.
6.6. Im Falle der Nichtbezahlung von Rechnungen durch das VU ist RSF auch berechtigt, die Umsätze, die das VU mit seinem Zahlungsterminal tätigt, einzubehalten und gegen die eigenen Ansprüche aufzurechnen. Die Bearbeitungsgebühr hierfür beträgt 10,00 €
6.7. RSF ist dazu berechtigt, nach Ermessen bei Kunden, bei denen es wiederholt zu Rücklastschriften kommt, eine Sicherheitskaution anzulegen, um zukünftige Zahlungsausfälle abzusichern. Diese Sicherheitskaution wird von den aktuellen EC-Umsätzen des VU einbehalten und getrennt vom Vermögen von RSF aufbewahrt. Sie wird bei Vertragsbeendigung an das VU unter Berücksichtigung eventueller offener Posten unverzinst ausgezahlt
6.8. Das VU ist verpflichtet, jede Änderung seiner Bankverbindung RSF mindestens 10 Tage vor der nächsten Fälligkeit der Terminal-Gebühren schriftlich mitzuteilen.

6.9. Aufrechnungen seitens des VU mit von RSF bestrittenen, nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Ausübung eines Rückbehaltungsrechts wegen solcher Ansprüche. Des Weiteren ist das VU nicht berechtigt, seine ihm gegen RSF zustehenden Forderungen und Rechte mit Ausnahme des Anwendungsbereiches von § 354 a HGB an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.
7.0. RSF zahlt dem VU eine ggf. gezahlte Kaution innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende zurück. Ein Anspruch des VU auf Verzinsung der Kaution besteht nicht.
7.1. Eigentumsvorbehalt: Beim Kauf von Geräten oder sonstigen Einrichtungsgegenständen bleiben diese Eigentum von RSF bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch möglicher Saldoforderungen, die RSF im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.

7. Gebührenrechnung

7.1. Die Autorisierungsgebühren der Kreditwirtschaft werden dem VU nach den jeweils gültigen Sätzen der Kreditwirtschaft berechnet.
7.2. RSF berechnet seine einmaligen und monatlichen Gebühren aus dem jeweils vereinbarten Terminal- und Servicevertrag.
7.3. Für die Durchführung des Abrechnungsservice, die Bereitstellung von Software zur Nutzung und die Bereitstellung von Datenübermittlungsanschlüssen, Rechnerzeiten und Datenleitungen berechnet RSF nach Inanspruchnahme durch das VU monatliche Grundgebühren zzgl. mengenabhängiger Transaktionsgebühren, welche im Terminal- und Servicevertrag näher bezeichnet und definiert sind.
7.4. Die Abrechnungen von Leistungen von Kreditkartenorganisationen und deren Autorisierungsstellen sind nicht Sache von RSF und werden direkt von jenen Organisationen als Vertragspartner des VU vorgenommen.
7.5. Die von RSF erbrachten Leistungen werden monatlich abgerechnet. Das Entgelt für die von RSF erbrachten Leistungen ist mit Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Etwaige Einwendungen gegen die Rechnungen von RSF sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum schriftlich vorzunehmen.

8. Laufzeit und Vertragsdauer

8.1. Die Laufzeit des Terminal- und Servicevertrages entspricht der vereinbarten Laufzeit der Terminalfinanzierung (Leasingvertrag), beträgt aber mindestens 36 Monate.
Vertragsbeginn ist der Tag der Unterzeichnung durch das VU. Die Berechnung beginnt mit dem Tag der Terminalauslieferung, bzw. der Installation, aber spätestens am 1. des Kalendermonats, der auf den Tag der Vertragsunterzeichnung durch das VU folgt, falls die Terminallieferung oder die Bereitstellung der Dienstleistung nicht aus einem durch RSF zu vertretenden Grund später erfolgen. Die Laufzeit des Servicevertrages und die Mietlaufzeit beginnen am 1. des auf den Tag der Terminalbereitstellung bzw. –Installation folgenden Monats.
8.2. Die Laufzeit des Terminal- und Servicevertrages verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sich nicht eine der Vertragsparteien der jeweils anderen – unter Wahrung der Schriftform – spätestens drei Monate vor Vertragsende erklärt, dass sie das Vertragsverhältnis nicht fortzusetzen beabsichtigt.
8.3. Während der vereinbarten Vertragsdauer ist der Terminal- und Servicevertrag durch RSF aus wichtigem Grund schriftlich kündbar. Ein wichtiger zur fristlosen Kündigung durch RSF berechtigender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn RSF die Fortsetzung des Service-Vertrages aus vom VU zu vertretenden Gründen nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn das VU sich mit der Zahlung des monatlichen Entgelts an RSF für zwei aufeinander folgende Monate oder mit einem nicht unerheblichen Teil davon in Verzug befindet oder die entsprechenden von RSF zu Lasten des VU eingereichten Lastschriften bei der Erstvorlage nicht eingelöst werden, wenn das VU seine Zahlungen einstellt, in das Vermögen des VU die Zwangsvollstreckung betrieben wird, das VU Antrag auf Durchführung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, dieses eröffnet oder der Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder Scheck- oder Wechselproteste gegen das VU ergangen sind.
8.4. Im Falle des vollständigen oder teilweisen, zufälligen, d.h. weder von RSF noch vom VU zu vertretenden Untergangs der installierten Gerätschaften kann RSF entweder neue Gerätschaften liefern, installieren und den Vertrag weiterführen oder den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
8.5. Die Vertragsparteien bleiben bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zur Erfüllung sämtlicher Pflichten aus dem Terminal- und Servicevertrag verpflichtet.
8.6. Kündigt RSF den Vertrag nach Ziffer 8.3. der Terminal- und Service-AGB, kann RSF vom VU Ersatz des Schadens verlangen, der RSF durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. Dieser Schadenersatz errechnet sich in Höhe von 70% der monatlichen Terminal-Mietgebühr für den Zeitraum zwischen der Kündigung des Terminal-Vertrages und dem frühest möglichen Vertragsende bei ordentlicher Kündigung. Kündigt das VU den Terminal- und Servicevertrag vorzeitig, so ist es zur Zahlung eines Einmalbetrages in Höhe von 70% der Summe der monatlichen Terminal-Mietgebühr der Restlaufzeit verpflichtet. Unbeschadet bleibt das Recht des VU, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
8.7. Ist im Terminal- und Servicevertrag im Rahmen einer Mietkauf-Vereinbarung eine Anzahlung auf die zur Verfügung gestellten Gerätschaften vereinbart worden, so besteht bei vorzeitiger Auflösung des Terminal- und Servicevertrages, gleich aus welchem Grunde, kein Anspruch des VU auf Erstattung oder Rückzahlung dieser Anzahlung.
8.8. Die Bedingungen zur vorzeitigen Auflösung von Leasingverträgen sind nicht Sache von RSF, sondern sind mit der jeweiligen Leasinggesellschaft zu verhandeln.
8.9. Die vom VU bei Beendigung des Terminal- und Servicevertrages in jedem Fall zu zahlende Abschaltgebühr beträgt € 19,90.

9. Haftung

9.1. Schadensansprüche des VU, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind sowohl gegen RSF grundsätzlich ausgeschlossen, soweit die Schadensverursachung nicht auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von RSF beruht. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen von RSF ist die Haftung auf Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von RSF auf den Ersatz typischer, von RSF zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbarer Schäden. *Im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind mittelbare Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn, von der Haftung ausgeschlossen.*
9.2. RSF haftet nicht für die Beschränkungen und Störungen im Bereich a) der Fernmeldeanlagen der Telekommunikationsanbieter sowie b) der Autorisierungsstellen der Kreditwirtschaft und der Kreditkartenorganisationen.
8.3. Sämtliche Schadenersatzansprüche des VU gegen RSF – mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung – verjähren in sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt zum Zeitpunkt des Schadenverursachenden Ereignisses.
9.4. RSF haftet insbesondere nicht für Schäden,

- die auf ungeeignete, unsachgemäße, oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder unsachgemäße Behandlung, chemische, elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des VU oder Dritter ohne vorherige Genehmigung zurückzuführen sind
- Valuta-Verluste
- entgangenen Gewinn bei Netzwerkausfällen oder Netzproblemen
- Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden.

10. Besichtigung, Auskunftsermächtigung

10.1. RSF ist berechtigt, die von ihm dem VU überlassenen Gerätschaften in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten zu Prüfungszwecken zu besichtigen.
10.2. Das VU erklärt sich damit einverstanden, dass RSF im Zusammenhang mit der Aufnahme und Abwicklung dieses Terminal- und Servicevertrages Auskünfte über das VU bei Auskunfteien einholt.

11. Vertraulichkeit, Informations- Prüfungs- und Weisungsrechte

11.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig über die Dauer dieses Terminal-Vertrages hinaus, Einzelheiten aus dem Inhalt dieses Terminal-Vertrages, insbesondere die vereinbarten Konditionen, sowie alle Erkenntnisse und Informationen, die sich anlässlich der Vertragsgestaltung und -abwicklung erlangen, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines jeden Vertragspartners, die dem jeweiligen anderen Vertragspartner anlässlich der Durchführung des Terminal-Vertrages bekannt werden.
11.2. Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden und etwaig anzuwendende Regeln des Bankgeheimnisses gewahrt bleiben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unbefristet fort. Die Parteien tragen dafür Sorge, dass auch Ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen die Bestimmungen des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses einhalten.
11.3. Die CONCARDIS (technischer Netzbetreiber) speichert die Transaktionsdaten des VU in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften für Netzbetreiber im elektronischen Zahlungsverkehr zum Zweck der Gebührenabrechnung, der Erstellung von Lastschriftendaten im Datenträgeraustauschverfahren, der Abrechnung des Disagios und zur Überprüfung von Reklamationen.
11.04. Die Speicherung und Verarbeitung dieser Daten durch die CONCARDIS erfolgt als Unterauftragnehmer von RSF, die im Auftrag des VU diese Daten speichert und verarbeitet. – Nach Maßgabe der Auftragsdatenvereinbarung, § 12 dieser AGB.
11.05. Die Vertragspartner werden auch ihre Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung der Verpflichtung aus 11.1 bis 11.2 verpflichten.
11.06. Die CONCARDIS wird von der BaFin beaufsichtigt. RSF wird der BaFin und anderen Aufsichtsbehörden und/oder von ihnen benannten Dritten ermöglichen, ihre Informations- und Prüfungsrechte sowie Kontrollmöglichkeiten gegenüber der CONCARDIS auch im Hinblick auf die Aktivitäten und Prozesse von RSF nach der zwischen CONCARDIS und RSF bestehenden Kooperationsvereinbarung uneingeschränkt auszuüben.

12. Auftragsdatenvereinbarung

12.1. Das VU (Auftraggeber) und RSF (Auftragnehmer) haben einen Vertrag über Leistungen aus dem Bereich der Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs zwischen dem Auftraggeber und den Karteninhabern geschlossen. Diese Auftragsdatenvereinbarung regelt die Pflichten des Auftragsnehmers und des Auftraggebers.
12.2. Gegenstand des Auftrags
Der Auftragnehmer erhebt und verwendet personenbezogene Daten der Karteninhaber im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zum Zweck der Erfüllung des Vertrags.
12.2. Pflichten des Auftragnehmers
12.2.a) Der Auftragnehmer erhebt und verwendet die Daten nur nach den Vorgaben des Vertrags. Soweit der Vertrag oder das Gesetz ein Weisungsrecht des Auftragsgebers vorsehen, ist der Auftragnehmer an diese Weisungen des Auftraggebers gebunden, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen das BDSG verstößt, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.
12.2.b) Der Auftragnehmer gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), wie im Anhang dargelegt. Der Auftragnehmer wird die technischen und organisatorischen Maßnahmen in erforderlichem Maße dem fortschreitenden Stand der Technik anpassen.
12.2.c) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anforderung die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Angaben und die Kontaktdaten des betrieblichen Dienstschutzbeauftragten des Auftragnehmers zur Verfügung.
12.2.d) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind. Entsprechendes gilt, soweit einschlägig, für das Telekommunikationsgeheimnis (§ 88 TKG) und für das Bankgeheimnis.
12.2.e) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend schriftlich bei datenschutzrelevanten Störungen des Betriebsablaufes, bei Datenschutzverstößen durch den Auftragnehmer oder durch Mitarbeiter des Auftragnehmers und bei datenschutzrelevanten Verstößen gegen den Vertrag oder diese Anlage. Etwaige Mängel bei der Auftragsdatenverarbeitung sind unverzüglich und unter Einbringung eines entsprechenden Nachweises vom Auftragnehmer zu beseitigen.
12.2.f) Im Rahmen des Vertrags werden keine Datenträger zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ausgetauscht. Die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten nimmt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit nur nach Maßgabe des Vertrags oder nach Weisung des Auftraggebers vor. Nach Vertragsbeendigung löscht der Auftragnehmer die Daten, sofern keine gesetzliche Verpflichtung des Auftragnehmers zur Aufbewahrung besteht und die Daten nicht zu Beweiszwecken in einem Rechtstreit benötigt werden.
12.2.g) Der Auftragnehmer wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in seinem Vertragsbereich regelmäßig kontrollieren.
12.3. Verantwortlichkeit und Pflichten des Auftraggebers
12.3.a) Der Auftraggeber ist verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung im Rahmen des Vertrags und als solche für die Einhaltung der Vorschriften des BDGS und anderer Datenschutzvorschriften verantwortlich. Die gilt insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Daten.
12.3.b) Die Pflicht zur Erfüllung des öffentlichen Verfahrensverzeichnisses gem. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG liegt beim Auftraggeber.
12.3.c) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich oder in Textform unterrichten, sofern ihm etwaige Mängel bei der Auftragsdatenverarbeitung zur Kenntnis gelangen
12.4. Rechte der Karteninhaber
12.4.a) Der Auftraggeber wahrt die Rechte der Karteninhaber. Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einem Karteninhaber verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei auf dessen Kosten in angemessenem Umfang unterstützen, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefordert.
12.5. Kontrollrechte des Auftraggebers und Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers
12.5.a) Der Auftraggeber hat sich vor Abschluss des Vertrags von den durch den Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz überzeugt. Er wird sich während der Laufzeit des Vertrags regelmäßig über die Einhaltung dieser Maßnahmen überzeugen. Zu diesem Zweck stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage innerhalb angemessener Frist die erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung.
b) Soweit eine Auftragskontrolle nicht möglich ist, kann sich der Auftraggeber nach rechtzeitiger Anmeldung und soweit ohne Störung des Betriebsablaufes möglich, in den Betriebstätten des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen. Das gleiche Recht steht der für die Aufsicht über den Auftraggeber zuständigen Datenschutzbehörde zu.
12.6. Subunternehmer
12.6.a) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der CONCARDIS GmbH, Ober der Röth 4, D-65824 Schwalbach/Ts (im Folgenden „CONCARDIS“) als Subunternehmen berechtigt. Diese hat sich vertraglich den zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbarten Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit unterworfen. Dem Auftraggeber sowie den zuständigen Datenschutzbehörden stehen Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend § 6 zu.
12.6.b) CONCARDIS darf ihrerseits Subunternehmer zu den Bedingungen dieses § 7 einschalten.

12. Sonstiges

12.1. RSF ist berechtigt, die Bedingungen der Terminal- und Service-AGB zu ändern. Änderungen gelten als vom VU anerkannt, wenn es nach Mitteilung der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich RSF gegenüber widerspricht. Hierauf wird RSF bei einer Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.
12.2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.
12.3. RSF ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
12.4. Das VU ist nicht berechtigt, seine ihm gegenüber RSF zustehenden Forderungen und Rechte, mit Ausnahme der Anwendungsbereiche von § 354 a HGB, an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.
12.5. Salvatorische Klausel: Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Terminal- und Servicevertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Terminal-Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner zu vereinbaren, was in rechtlich zulässiger Weise dem nahe kommt, was wirtschaftlich, gemäß dem vorliegenden Vertrag, gewollt ist. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

13.1. Auf diesen Terminal- und Servicevertrag nebst Terminal- und Service-AGB findet deutsches Recht Anwendung.
13.2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen von RSF sowie Zahlungen des VU ist Moers.
13.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Terminal-Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Moers oder nach Wahl von RSF der allgemeine Gerichtsstand des VU. Dies gilt nur, sofern das VU Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

Allgemeine Mietbedingungen der CONCARDIS zum POS-Terminalmietvertrag

Die CONCARDIS GmbH („CONCARDIS“) bietet in Kooperation mit RS FAIRPAY Geräte („Terminals“) zur Miete an, die über eine oder mehrere der im Folgenden genannten Eigenschaften verfügen:

- Verarbeitung von Magnet- und Chipkarten im bargeldlosen Zahlungsverkehr
- Verkauf elektronischer Aufladeguthaben („Prepaid“)
- Einsatz und Verarbeitung elektronischer Geschenkgutscheinkarten
- Nutzung elektronischer, kartengestützter Kundenbindungssysteme

1. Leistungsumfang und Gerätemiete

1.1. Mietgegenstand ist ein Karten-Terminal zur Teilnahme des Vertragspartners am POS-System der CONCARDIS. Der Mietumfang beinhaltet das zeitlich beschränkte Nutzungsrecht an eingespeicherten oder mitgelieferten Programmen, Leistungen und Funktionen gemäß den mit RS FAIRPAY vertraglich abgeschlossenen Leistungen.
1.2. CONCARDIS bzw. RS FAIRPAY ist berechtigt, Änderungen an den Geräten vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung oder der Verbesserung dienen. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme für den Vertragspartner unzumutbar ist.
1.3. Die Gerätemiete der CONCARDIS stellt die rein physikalische Zurverfügungstellung eines Mietsystems in Form von Terminalhardware dar. Alle Leistungen, die mit dem Betrieb, dem Abrechnungsservice sowie weiteren Dienstleistungen in Ergänzung zur physikalischen Bereitstellung von Mietterminals anfallen, müssen zwischen dem Vertragspartner und RS FAIRPAY in Eigenregie vereinbart werden und sind nicht Bestandteil des Vertrages.

2. Entgelte

2.1. Die Miete für einen zwischen CONCARDIS und dem Vertragspartner geschlossenen POS Terminalmietvertrag bestimmt sich nach den Angaben im unterzeichneten RS FAIRPAY Terminal- und Servicevertrag Sie ist monatlich im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Monats fällig.
2.2. Die Vertragslaufzeit und die Pflicht zur Zahlung der Miete beginnen mit der Auslieferung des Terminals bzw. mit dem vereinbarten Vertragsbeginn des mit RS FAIRPAY geschlossenen Vertrages.
2.3. Für die Fälligkeit der ersten Monatsmiete kommt es auf den Zeitpunkt der Lieferung an. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich am Tag der Bereitstellung des Terminals. Erfolgt die Lieferung in der ersten Hälfte des Monats, in dem der Vertrag zu laufen begonnen hat, ist CONCARDIS berechtigt, die volle Miete zu berechnen. Bei Lieferung in der zweiten Monatshälfte wird im ersten Monat nur die halbe Monatsmiete fällig.

2.4. Bereitstellung liegt vor, wenn das Terminal durch CONCARDIS bzw. RS FAIRPAY am Standort des aufgestellt und angeschlossen wurde bzw. an den Vertragspartner versandt wurde, und unter Berücksichtigung der Lieferzeit diesem zugestellt wurde.
2.5. Die Miete eines Gerätes umfasst das Gerät selbst sowie das mitgelieferte Zubehör, wie Netzteile und Kommunikationskabel mit Ausnahme der Verbrauchsteile (z.B. Papier, Toner/Farbband)

3. Benutzung und Standort

3.1. Die Überlassung der Geräte erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Vertragspartner und seiner Mitarbeitet. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Gebrauch an der Mietsache einem Dritten zu überlassen.
3.2. Die Aufstellung der Geräte an einem anderen als dem vereinbarten Ort bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der CONCARDIS. Die Zustimmung darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Wird die Standortänderung von CONCARDIS bzw. von RS FAIRPAY durchgeführt, trägt die damit verbundenen Aufwendungen der Vertragspartner.

4. Gewährleistung bei Gerätemiete

4.1 Die von CONCARDIS dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten POS Terminals haben eine Basisgarantie von 12 Monaten, die auf technische Defekte des Mietsyst3ems begrenzt ist. Kostenpflichtige Herstellersoftwareupdates, Bug-Fixes und mögliche Funktionserweiterungen, die nach Mietbeginn erforderlich sind, fallen nicht unter die Garantie und sind vom Vertragspartner zu tragen.
4.2. Im Falle der gerätemiete verjähren Ansprüche des Vertragspartners, die auf Mängeln beruhen, innerhalb von zwölf Monaten ab Kenntnis des Vertragspartners vom Mangel. Aus Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit nach der vereinbarten Beschaffenheit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Vertragspartner keine Rechte herleiten.
4.3. Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl durch CONCARDIS bzw. RS FAIRPAY durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Austausch der Geräte zu verlangen. Die Ersatzlieferung erfolgt ausschließlich durch Lieferung einer jeweils gleichwertigen, den betreffenden Fehler enthaltenden Terminal- bzw. Programmversion.
4.4. Eine Kündigung des Vertragspartners gemäß § 543 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst dann zulässig, wenn die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung durch CONCARDIS bzw. RS FAIRPAY fehlgeschlagen ist. Die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung gilt dann als fehlgeschlagen, wenn sie zwei Mal erfolglos durchgeführt worden ist.
4.5. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragspartner oder Dritte ohne vorherige ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der CONCARDIS Änderungen an den Geräten vornehmen. Etwas anderes gilt nur insoweit, als der Vertragspartner nachweist, dass der Fehler nicht auf der Änderung beruht, und die Mangelidentifizierung und Mangelbeseitigung dadurch nicht erschwert wird, oder der Vertragspartner zu Veränderungen, insbesondere aufgrund der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechtes gemäß § 536 a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.
4.6. CONCARDIS bzw. RS FAIRPAY übernimmt keine Gewähr für Mängel, die von an das System angeschlossener Hardware anderer Hersteller oder von mit dem System verbundener Software anderer Anbieter herrühren. Unsachgemäße Behandlung, Vandalismus und Schäden durch höhere Gewalt stellen keinen Anspruch auf Gewährleistung dar. Etwaige Kosten zur Wiederinstandsetzung müssen vom Vertragspartner übernommen werden.
4.7. Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) unterzieht die im elektronischen Zahlungsverkehr eingesetzten Terminalgeräte einer regelmäßigen Prüfung, um jeweils höchste Sicherheitsstandards zu gewährleisten und widerruft gegebenenfalls die Zulassung für Geräte, die den Sicherheitsstandards nicht mehr entsprechen. CONCARDIS übernimmt keine Gewähr dafür, dass das gegenwärtig von ihr für den elektronischen Zahlungsverkehr eingesetzte Gerät die DK-Zulassung während der gesamten Vertragslaufzeit behält. Der Verlust der DK-Zulassung stellt keinen Mangel des Gerätes im Sinne dieses Abschnittes 4 dar.

5. Instandsetzung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit des Vertrages die Geräte auf eigene Kosten in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten, der die Teilnahme am POS-System der CONCARDIS ermöglicht. Nach Wahl des Vertragspartners erbringt RS FAIRPAY für die Dauer der Terminalmiete Leistungen auf Grundlage eines Service- und Wartungsvertrages. Die mit RS FAIRPAY geschlossenen Service- und Wartungsverträge sind kein Bestandteil dieses Terminalmietvertrages. Etwaige Ansprüche aus dem mit RS FAIRPAY geschlossenen Service- und Dienstleistungsvertrages muss der Vertragspartner bilateral mit RS FAIRPAY regeln.

6. Laufzeit und Kündigung

6.1. Der jeweilige Vertrag wird auf die im POS Terminalvertrag genannte Grundlaufzeit fest geschlossen. Nach Ablauf der Grundlaufzeit hat RS FAIRPAY die Möglichkeit, den POS Terminalvertrag der CONCARDIS zu übernehmen. Mit Übernahme des Terminalmietvertrages gehen alle Pflichten und Recht an diesem Vertrag an RS FAIRPAY über. Sollte RS FAIRPAY den Vertrag nicht übernehmen, verlängert sich dieser automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht drei Monate vor Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6.2. RS FAIRPAY hat ferner die Möglichkeit, durch Zahlung der Restmietforderung an die CONCARDIS den POS Terminalmietvertrag vorzeitig in sein Eigentum zu übernehmen. Die CONCARDIS bzw. RS FAIRPAY wird in diesem Falle den Vertragspartner über den vorzeitigen Vertragsübergang in Kenntnis setzen und seine Zustimmung einholen. Etwaige Mieteinzüge sind dann von RS FAIRPAY mit dem Vertragspartner zu klären.
6.3. Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

7. Rückgabe

7.1. Nach Kündigung des Vertrages oder am Ende der Vertragslaufzeit hat der Vertragspartner die zur Verfügung gestellten Gerätschaften in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Er trägt die Kosten und das Risiko der Rücklieferung an eine von CONCARDIS bzw. von RS FAIRPAY bestimmte inländische Anschrift.
7.2. Wird das Gerät in verunreinigtem und/oder defektem Zustand zurückgegeben, kann CONCARDIS bzw. RS FAIRPAY die Beseitigung der Verunreinigung und/oder des Defektes durch den Vertragspartner verlangen oder die Reinigung bzw. die Fehlerbeseitigung selbst auf Kosten des Vertragspartners durchführen.
7.3. Gibt der Vertragspartner das Terminal am Ende der Vertragslaufzeit nicht zurück, so hat er für jeden angefangenen Monat der nicht erfolgten Rückgabe eine Nutzungsentschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich CONCARDIS ausdrücklich vor. CONCARDIS bzw. hat das Recht, sich den unmittelbaren Besitz am Mietobjekt zu verschaffen.
7.4. Eine Rückgabe des Terminals entfällt, wenn der POS Terminalmietvertrag durch RS FAIRPAY fortgeführt wird. In diesen Fällen wird CONCARDIS mit RS FAIRPAY die weiteren Modalitäten abklären.

8. Bonitätsprüfung

8.1. CONCARDIS ist berechtigt, vor Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung bei der für den Firmensitz des Vertragspartners zuständigen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA oder Creditreform) Auskünfte, die die dem Schutz vor der Kreditübergabe an Zahlungsunfähige dienen (sog. harte Negativmerkmale, z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) sowie Auskünfte über Daten über die Aufnahme und ordnungsgemäße Abwicklung von Krediten (sog. Positivdaten) einzuholen. Bis zur endgültigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung kann CONCARDIS ebenfalls Auskünfte über das Unternehmen bei der SCHUFA oder Creditreform einholen.
8.2. Im Falle nicht vertragsgemäßen Verhaltens des Vertragspartners (z.B. offener Forderungsbetrag nach Kündigung bei unbestrittener Forderung, Verzug) darf CONCARDIS der SCVHUFA oder Creditreform derartige Daten des Vertragspartners aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der CONCARDIS, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Creditreform oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Vertragspartners nicht beeinträchtigt werden.
8.3. CONCARDIS ist berechtigt, im Falle einer negativen SCHUFA- oder Creditreform-Auskunft den Vertrag fristlos zu kündigen.

9. Pflichten des Vertragspartners

9.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, CONCARDIS bzw. RS FAIRPAY alle Informationen, die zur Aufnahme und Durchführung der Leistung erforderlich sind, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
9.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, CONCARDIS jede Veränderung seiner in diesem Vertrag gemachten Angaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jede Änderung der Bankverbindung muss der Vertragspartner sieben Tage vor Inkrafttreten der Änderung CONCARDIS schriftlich mitteilen. Bei verspäteter Mitteilung gehen entstehende Kosten für Fehlbuchungen zu Lasten des Vertragspartners.
9.3. Der Vertragspartner hat Störungen des Terminals unverzüglich RS FAIRPAY bzw. der CONCARDIS zu melden. Und die Art sowie Auftreten möglichst genau zu beschreiben sowie im Rahmen des Zumutbaren bei der Lokalisierung der Störungsursache und bei der Beseitigung kostenlos mitzuwirken, insbesondere dir für die Durchführung von Wartungs- und Gewährdienstleistungen erforderlichen Geräte zur Verfügung zu stellen, und auf seine Kosten alle erforderlichen technischen Einrichtungen (z.B. Telefon, Übertragungsleitungen), z.B. zur Durchführung von Ferndiagnosen, bereitzuhalten.
9.4. Der Vertragspartner hat Mitarbeitern der CONCARDIS bzw. RS FAIRPAY während der üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger Ankündigung Zugang zu gewähren, um den Zustand des Mietgerätes in angemessenen Abständen zu prüfen.
9.5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen von Geräten und/oder deren Zubehör unverzüglich an CONCARDIS zu melden. Eine Anzeigepflicht besteht ebenso, wenn sich ein Dritter ein recht an dem Gerät anmaßt, oder das Gerät ganz oder teilweise zerstört wird.
9.6. Kommt der Vertragspartner einer der vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, ist CONCARDIS unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, dem Vertragspartner den dadurch entstehenden Schaden oder Mehraufwand in Rechnung zu stellen.
9.7. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass der elektronische Zahlungsverkehr über Kommunikationswege erfolgt und er daher während der gesamten Vertragslaufzeit in seinem Verantwortungsbereich einen ordnungsgemäß funktionierenden Kommunikationsweg auf eigene Kosten unterhalten muss. Ihm ist bekannt, dass Änderungen an dem Kommunikationsweg unverzüglich an CONCARDIS bzw. RS FAIRPAY mitzuteilen sind, um die Funktionsfähigkeit des Terminals sicherzustellen.

10. Rechte der CONCARDIS

10.1. CONCARDIS ist berechtigt, während der gesamten Vertragslaufzeit Updates der Betriebssoftware zur Sicherstellung der einwandfreien Funktionstüchtigkeit selbständig auszulösen. Dies kann auch über RS FAIRPAY erfolgen. Die hierfür anfallenden Kommunikationskosten hat der Vertragspartner zu tragen.
10.2 CONCARDIS behält sich darüber hinaus das Recht vor, dem Vertragspartner Aufwendungen und Kosten in Rechnung zu stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen.

- Durch die Änderung gesetzlicher Vorschriften und die dadurch notwendige Anpassung von Verfahren, Systemen, Soft- und/oder Hardware;
- Durch verpflichtende Vorgaben von Aufsichtsbehörden, insbesondere der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und deren Umsetzung
- Durch Änderungen der Sicherheitsbestimmungen und technischen Bedingungen im Rahmen des electronic Cash-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft festgelegt durch die Deutsche Kreditwirtschaft (DK)

11. Zahlungsbedingungen; Verzug; Aufrechnung

11.1. Alle Preise und Entgelte verstehen sich, sofern nicht anders vermerkt, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Berechnung erfolgt mit dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Satz. Wird dieser in einem Berechnungszeitraum geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils gültigen Sätzen als getrennte Zeiträume.
11.2. Die für die Mietsache berechneten gebühren werden jeweils zum fünften Werktag eines Monats im Voraus fällig. Der Einzug des Mietbetrages erfolgt durch CONCARDIS entsprechend des erteilten SEPA-Lastschriftmandates. Eine Zusätzliche Prenotifikation ist nicht notwendig. Alternativ ist auch nach Ermessen der CONCARDIS eine Berechnung der Mietgebühr über die Erstellung einer monatlichen Rechnung durch CONCARDIS oder RS FAIRPAY möglich.
11.3. Sollte CONCARDIS die Berechnung der Gebühren mittels eines gesonderten Rechnungsversandes wünschen, so erfolgt der Versand kostenfrei per Email. Sofern der Vertragspartner einen Rechnungsversand per Post wünscht, stellt CONCARDIS hierfür ein zusätzliches Entgelt in Höhe von € 1,50 in Rechnung. Der Rechnungsversand kann auch durch RS FAIRPAY erfolgen.
11.4. Kommt der Vertragspartner mit einer von ihm geschuldeten Zahlung bin Verzug, so ist CONCARDIS berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank, sowie Bearbeitungsgebühren in Höhe von mindestens € 10,00 zu berechnen. Dem Vertragspartner bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass nur ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, wie auch CONCARDIS der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.
11.5. Stellt der Vertragspartner seine Zahlungen ein, oder kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen mehrfach nicht vertragsgemäß nach oder werden sonstige Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, so ist CONCARDIS berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen sowie die gesamte Restschuld fällig zu stellen.
11.06. CONCARDIS ist jederzeit berechtigt, mit ihren Forderungen gegen den Vertragspartner gegen Ansprüche des Vertragspartners aufzurechnen. Bestehen Vertragsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und mehreren mit der CONCARDIS im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen („verbundenen Unternehmen"), so sind CONCARDIS und die verbundenen Unternehmen berechtigt, im Wege der Forderungsabtretung alle Forderungen gegen den Vertragspartner auf CONCARDIS oder ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Der Vertragspartner stimmt einer solchen Übertragung im Vorab zu, CONCARDIS nimmt diese Zustimmung bereits jetzt an.
11.7. Gegen Ansprüche der CONCARDIS kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen Zurückbehaltungsrechte auszuüben, es sei denn, sie sind unbestritten, es sei denn, sie sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.
11.8. CONCARDIS ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Vertragspartners, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
11.9. Alle gegebenenfalls anfallenden Bankgebühren trägt der Vertragspartner

12. Haftung

12.1. CONCARDIS haftet bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von CONCARDIS auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, es sei denn, der Schaden ist durch leitende Angestellte der CONCARDIS verursacht. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CONCARDIS nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.
12.2. Bei verschuldensabhängiger Haftung für eine während des Verzugs eintretende Verschlechterung oder einen während des Verzugs eintretenden Untergang des Leistungsgegenstandes ist die Haftung von CONCARDIS ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
12.3. Die Haftung ist, mit Ausnahme der auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhenden Ansprüche, der Höhe nach begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe des Wertes der gelieferten Mietware oder des durchschnittlichen Jahreswertes der Vertragsleistung.
12.4. Die Haftung für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden, insbesondere für einen Umsatzausfall, ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch jegliche Haftung für inhaltliche Unrichtigkeit erfasster Daten.
12.5. Ausgeschlossen ist ferner die Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt insbesondere Streik oder Naturkatastrophen, wie Blitzschlag oder Überschwemmung. Dies gilt auch während eines etwaigen Verzugs von CONCARDIS.
12.6. CONCARDIS haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, insbesondere durch die unbefugte Verwendung der Magnetkarten, durch die fehlerhafte Verarbeitung der auf den Magnetkarten gespeicherten Daten, oder durch Störungen in den Datennetzwerken oder Telekommunikationsleitungen.
12.7. Vorstehendes gilt auch für die Haftung für Erfüllungsgehilfen. Ist der Schaden auf einen Fehler im Datennetz oder auf einen Missbrauch des Datennetzes zurückzuführen, ohne das CONCARDIS diese Umstände zu vertreten hat, so haftet CONCARDIS nur in dem Umfang, in dem ihr beauftragte Dritte, insbesondere die telekommunikationsunternehmen, haften. Die Haftung für diese Drittleistung ist auf eine maximale Haftungssumme für Sach- und Vermögensschäden von € 5000,00 gegenüber einer Einzelperson und € 5 Mio. gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten begrenzt.
12.8. Hat der Vertragspartner durch eigenes schuldhaftes Verhalten oder durch schuldhaftes Verhalten seines Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch die Verletzung einer Sorgfaltspflicht, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang CONCARDIS und der Vertragspartner den Schaden zu tragen haben.

13. Übertragung von Rechten und Pflichten, Subunternehmen

CONCARDIS ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen bzw. RS FAIRPAY zu übertragen. Der Vertragspartner stimmt einer solchen Übertragung bereits mit Vertragsabschluss zu. CONCARDIS ist daneben berechtigt, sich bei der Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen.

14. Geheimhaltung und Datenschutz

14.1. CONCARDIS und der Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen, die Ihnen zur Durchführung der vereinbarten Leistung überlassen werden, nur für Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen, und sie während der Dauer und nach Beendigung der Teilnahme am CONCARDIS-System vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben.
14.2. CONCARDIS weis darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert werden. CONCARDIS ist berechtigt, die Bestandsdaten des Vertragspartners zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung des Vertragspartners, zur Werbung und zur Marktforschung, für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist. CONCARDIS wird dem Vertragspartner auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. CONCARDIS ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG.
14.3. Der Vertragspartner steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.

15. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

15.1. Soweit gesetzlich zulässig. Wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag das für den Sitz der CONCARDIS zuständige Amts- oder Landgericht vereinbart.
15.2. Für die Rechtbeziehung der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des U
N-Kaufrechts.

16. Nebenabreden, Schriftform, Salvatorische Klausel

16.1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
16.2. Änderungen, insbesondere die Beendigung des Vertrages, bedürfen der Schriftform. Auf diese Schriftform kann nur verzichtet werden, wenn dies ausdrücklich zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart wurde. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, genügt für die Wahrung der Schriftform die Übertragung per Telefax.
16.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verpflichten

sich die Vertragspartner zu vereinbaren, was in rechtlich zulässiger Weise dem nahe kommt, was wirtschaftlich, gemäß dem vorliegenden Vertrag, gewollt ist. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash System der Deutschen Kreditwirtschaft Händlerbedingungen (gültig ab dem 09.06.2016)

1. Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft
Das Unternehmen ist berechtigt, am electronic-cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das electronic-cash-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen/electronic-cash-Terminals. Vertragspartner des Händlers im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion ist der jeweilige kartenausgebende Zahlungsdienstleister (siehe 5.). Die Gesamtheit der am electronic-Cash System teilnehmenden Zahlungsdienstleister wird im Folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

2. Kartenakzeptanz
An den electronic-cash-Terminals des Unternehmens sind die von Zahlungsdienstleistern emittierten Debitkarten, die mit einem electronic-cash-Zeichen gemäß Kap. 2.3 des technischen Anhangs versehen sind, zu akzeptieren. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren. Auf eine Nichtakzeptanz von Debitkarten von Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung wird der Karteninhaber vom Unternehmen vor einer Zahlung mittels Aufkleber, elektronisch oder auf sonstige geeignete Art und Weise hingewiesen.

Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter PIN-gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Zahlungsdienstleister ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an electronic cash-Terminals zu den im electronic cash-System geltenden Bedingungen zu akzeptieren.
Der Netzbetreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic cash-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des electronic cash-Systems berücksichtigen.
Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an electronic cash-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der in Satz 1 genannten Karten nicht beeinträchtigt.

Das Unternehmen hat die Möglichkeit, bei den von Ihm akzeptierten Karten in seinen electronic cash-Terminals automatische Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei darf es den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

3. Anschluss des Unternehmens an das Betreibernetz eines Netzbetreibers
Die Teilnahme des Unternehmens am electronic-cash-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein Betreibernetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des Betreibernetzes ist es, die electronic-cash-Terminals mit den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft, in dem die electronic-cash-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic-cash-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln verantwortlich. Sofern hierfür das Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardwaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist er für die Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das electronic cash Terminal-Netz bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllt.

4. Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln
Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des electronic-cash-Systems besteht die Notwendigkeit, die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder Anlass bezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung das OPT-Verfahren Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

5. Umsatzautorisierung durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister
Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister, der dem electronic cash-System angeschlossen ist, gibt mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic-cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic-cash-Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem electronic cash-Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte, so gibt der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Voraussetzung für die Begleichung des electronic cash-Umsatzes ist, dass das electronic-cash-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen und nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde, die in Nr. 2 und 7 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem electronic cash-System angeschlossen, ist weiterhin Voraussetzung, dass der electronic-cash-Umsatz einem Zahlungsdienstleister des Unternehmens (Inkasso-Zahlungsdienstleister) innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Die Einreichung des electronic cash-Umsatzes durch das Unternehmen bei seinem Zahlungsdienstleister ist nicht Bestandteil der Autorisierung des Umsatzes durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Unternehmen. Durch eine Stornierung des electronic-cash-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters.

Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten Umsatzes (z.B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

6. Entgelte
Für den Betrieb des electronic-cash-Systems und die Genehmigung der electronic-cash-Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft oder im Autorisierungssystem eines Kooperationspartners schuldet das Unternehmen bzw. ein von diesem beauftragter dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister das mit diesem vereinbarte Entgelt. Bei der Vereinbarung individueller Entgelte erden beide die technischen Anforderungen des electronic cash-Systems beachten. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben.

Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das Bestehen seiner Entgeltvereinbarung mit allen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern nachzuweisen sowie den Netzbetreiber über die Eckpunkte in Kenntnis zu setzen, die der Netzbetreiber für die technische Abwicklung der Transaktion zwingend benötigt. (z.B. möglicherweise die Angabe übereinen individuell vereinbarten Grundberechnungswert). Fehlen dem Unternehmen Entgeltabreden mit einem oder mehreren kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern, muss es sich unverzüglich um den Abschluss von Entgeltabreden mit den fehlenden kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern bemühen. Solange der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist, kann der Netzbetreiber unter Einbeziehung des Unternehmens geeignete und angemessene Vorkehrungen treffen, wie etwa einen Hinweis an den Karteninhaber durch das Unternehmen über die Nichtakzeptanz von Debitkarten von bestimmten kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme des Terminals bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltabrede(n).
Direkt zwischen einem Unternehmen und kartenausgebenden Zahlungsdienstleister(n) ausgehandelte Entgeltabreden kann der Netzbetreiber auf Wunsch des Händlers nach Einigung auf einen Servicevertrag technisch abwickeln. Nutzt das Unternehmen für Entgeltabrechnungen von electronic cash-Entgelten einen Beauftragten, verpflichtet es diesen zudem, die electronic cash-Entgelte getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem separaten Koto zu verbuchen. Es handelt sich auch bei diesen Entgelten, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, um Treuhandvermögen der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.

Das dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister geschuldete Entgelt wird über den Netzbetreiber periodisch an die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt, sofern dies zwischen dem Unternehmer bzw. seinem Beauftragten, und dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bzw. seinem Beauftragten unter der Berücksichtigung der technischen Anforderung des Netzbetreibers vereinbart worden ist.

7. Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs
Das Unternehmen wird die electronic-cash-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Karten (siehe Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten „Betriebsanleitung“ betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um insbesondere ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von Terminals die im beigefügten Technischen Anhang aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten.

Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic-cash-Systems beeinträchtigen könnte.

Für die Teilnahme am electronic cash-System dürfen nur Terminals eingesetzt werden, die über eine Zulassung der Kreditwirtschaft verfügen. Notwendige Anpassungen am Terminal sind nach Vorgabe der Kreditwirtschaft termingerecht umzusetzen, so dass geltende Zulassungsbestimmungen eingehalten werden. Nicht umgestellte Terminals dürfen nach Fristablauf nicht im electronic cash-Netz betrieben werden.

8. Eingabe der persönlichen geheimzahl (PIN) beim Bezahlvorgang
Zur Bezahlung an electronic-cash-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden.

9. Zutrittsgewährung
Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den electronic-cash-Terminals erhalten und diese überprüfen können.

10. Einzug von electronic cash-Umsätzen
Der Einzug der electronic-cash-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Zahlungsdienstleister und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic-cash- bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese unter anderem

- entweder dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Kreditinstitut bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt
- die Einreichung beim kontoführenden Kreditinstitut des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt
- oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Kreditinstitut zur Einziehung übergibt.

11. Aufbewahrungsfristen
Das Unternehmen wird die Händlerjournale von electronic-cash-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens 15 Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Inkasso-Zahlungsdienstleister, über das der electronic-cash-Umsatz eingezogen wurde, zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2, Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

12. Akzeptanzzeichen
Das Unternehmen hat auf das electronic-cash-System mit einem zur Verfügung gestellten Zeichen gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhang deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern werblich nicht herausstellen.

13. Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch das Unternehmen
Falls ein Unternehmen im Rahmen des electronic cash-Verfahrens die Möglichkeit der Bargeldauszahlung anbietet, gelten dafür zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die Auszahlung von Bargeld ist nur in Verbindung mit einer electronic cash-Transaktion zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Händlers zulässig. Die Höhe der electronic cash-Transaktion soll mindestens 20,00 € betragen.
- Die Auszahlung von Bargeld erfolgt ausschließlich aufgrund einer zwingenden Autorisierung des angeforderten Betrages durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.
- Vorbehaltlich eines hinreichenden Bargeldbestandes in der Kasse ist der Händler an das Ergebnis der Autorisierung des Zahlungsdienstleisters gebunden.
- Die Barauszahlung darf höchstens 200,00 € betragen.
- Der Händler wird hinsichtlich des Angebotes der Auszahlung von Bargeld keine Differenzierung zwischen Karteninhabern verschiedener kartenausgebender Zahlungsdienstleister vornehmen. Dabei kann der Händler den jeweiligen Bargeldbestand in der Kasse berücksichtigen.

14. Änderung der Bedingungen
Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekanntgegeben. Ist mit dem Unternehmen ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister absenden.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache
Diese Bedingungen und ihre Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Bedingungen betreffen, ist Berlin. Ein beklagter Zahlungsdienstleister und das Unternehmen können auch an ihrem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzung ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

Anlage – Technischer Anhang zu den Händlerbedingungen

Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen), Stand 06/2016

Aktualisiert 07/2016

1. Zugelassene Karten
An den Terminals des electronic-cash-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 versehen sind, eingesetzt werden.

2.Betriebsanleitung
2.1. Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)
Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet. Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszonen eingerichtet werden.

2.2. Allgemeine Forderungen an Terminals
Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen). Diese beschränken sich auf

- den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen
- die Gestaltung der so genannten Kundenschnittstelle (Display/Kundenbelege/PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten und insbesondere
- die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Soft- und Hardware gewährleistet.

2.3. Girocard Logos
Im Kassenbereich ist als Akzeptanzzeichen ein „girocard“-Logo zu verwenden.

girocard®

girocard

Händlerbedingungen für das institutsübergreifende System „Geldkarte“

Fassung Juni 2016

1. Das Unternehmen nimmt am System GeldKarte der Deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teil. Akzeptanzzeichen dieses Systems sind das GeldKarte-Logo sowie für die kontaktlose Bezahlfunktion auch das girogo-Logo (siehe Anlage 1).
Das Unternehmen erhält von seinem Zahlungsdienstleister eine Händlerkarte oder eine entsprechende Software, die die erforderlichen Authentifikationsschlüssel der Kreditwirtschaft und eine entsprechende Kennung (i.d.R. die Kontonummer) bei seinem Zahlungsdienstleister enthält, so dass die GeldKarte-Umsätze dem Unternehmen gutgeschrieben werden können. Alle dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Medien bleiben im Eigentum des Zahlungsdienstleisters. Die Medien dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der vorgesehenen Zahlungsverkehrsanwendungen verwendet werden. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Systems GeldKarte beeinträchtigen könnte.

2. Das Unternehmen ist verpflichtet, nur solche GeldKarte-Terminals einzusetzen, die von der Deutschen Kreditwirtschaft zugelassen sind. Das Unternehmen hat sich die Zulassung vom Hersteller nachweisen zu lassen.

3. (1) An seinen GeldKarte-Terminals akzeptiert das Unternehmen die von Zahlungsdienstleistern emittierten girocard-Karten sowie die sonstigen in Anlage 1 aufgelisteten Karten. Dem Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren, oder einen Aufschlag auf den Barzahlungspreis vorzunehmen. Auf einen eventuellen Aufschlag muss der Karteninhaber vor einer Zahlung deutlich hingewiesen werden. Ein eventueller Aufschlag muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Unternehmens ausgerichtet sein.

Die Verwendung von Karten anderer Systeme an den GeldKarte-Terminals ist hiervon unberührt, soweit die ordnungsgemäße Verarbeitung der in Satz 1 genannten Karten nicht beeinträchtigt ist.

(2) Wenn ein Unternehmen an seinen Terminals Zahlungen mit girocard-Karten sowohl im Rahmen des electronic cash-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft als auch im GeldKarte-System (reines GeldKarte-Akzeptanzterminal) akzeptiert, werden Transaktionen oberhalb eines Betrages von 25,00 € im Rahmen dieses Systems abgewickelt.

Integrierte Bezahl-/Ladeterminals müssen auch das Laden von GeldKarte-Karten durch den Kartenemittenten im Rahmen eines Bezahlvorgangs mittels GeldKarte technisch unterstützen Das Unternehmen greift in diesen Ladeprozess selbst nicht ein.

Eine Barauszahlung des auf der GeldKarte aufgeladenen Betrages ist dem Unternehmen nicht gestattet. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können nur beim kartenausgebenden Zahlungsdienstleister entladen werden.

4. Mit Abschluss eines ordnungsgemäßen Bezahlvorgangs mittels GeldKarte an zugelassenen GeldKarte-Terminals erwirbt das Unternehmen eine Garantie gegen den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister in Höhe des Getätigten Umsatzes.

5. (1) Will der Karteninhaber bei einem Unternehmen einen Betrag von bis zu 25,00 € bezahlen, verfügt die GeldKarte aber nicht mehr über den zur Zahlung der Ware oder Dienstleistung erforderlichen Geldbetrag, kann der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem Karteninhaber über eine entsprechende technische Ausstattung der Karte zusätzlich die Möglichkeit einräumen, dass seine GeldKarte an Terminals von Unternehmen, die dafür ausgestattet sind, im Zusammenhang mit einem Bezahlvorgang automatisch, bargeldlos und ohne Eingabe der PIN aufgeladen wird. Dieses automatische Laden der GeldKarte ist nur möglich, wenn es sich bei dem von dem Unternehmen betriebenen Terminal um ein Händlerterminal handelt, das sowohl Zahlungen in GeldKarte-System als auch im electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft abwickelt (Integriertes Bezahl-/Ladeterminal) und der Karteninhaber mit seinem Kartenausgebenden Zahlungsdienstleister zuvor eine Vereinbarung über das bargeldlose und automatisierte Aufladen der GeldKarte an integrierten Bezahl-/Ladeterminals ohne Eingabe der PIN (Abo-Laden) getroffen hat. Ein Aufladen der GeldKarte gegen Bargeld oder im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des auf jener anderen Karte angegebenen Kontos ist im Rahmen der Funktion des Abo-Ladens am Unternehmensterminal nicht möglich. Die GeldKarte des Karteninhabers wird bei einem Unternehmen im Rahmen des Abo-Ladens jeweils automatisch mit dem Betrag aufladen, den der GeldKarte-Inhaber und der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im Rahmen der Vereinbarung über das Abo-Laden zuvor miteinander vereinbart haben.

(2) Will der Karteninhaber bei einem Unternehmen einen Betrag von bis zu 25,00 € bezahlen und verfügt die GeldKarte nicht mehr über den zur Zahlung der Ware oder Dienstleistung erforderlichen Geldbetrag, hat der Karteninhaber aber mit dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister keine Vereinbarung über das automatische Aufladen der GeldKarte im Wege des Abo-Ladens gemäß Absatz (1) getroffen, gilt Folgendes: Ist die GeldKarte vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister technisch für die Funktionalität des Aufladens der Karte bei einem Unternehmen ausgestattet und ist auch das integrierte Bezahl-/Ladeterminal des Unternehmens entsprechend ausgerüstet, kann der Karteninhaber seine GeldKarte im Zusammenhang mit einem Bezahlvorgang zum Zwecke der Nachfolgenden Bezahlung mit der GeldKarte an einem integrierten Bezahl-/Ladeterminal des Unternehmens sodann unter Eingabe seiner PIN mit einem von der Deutschen Kreditwirtschaft vorgegebenen Betrag aufladen. Ein Aufladen der GeldKarte gegen Bargeld oder im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des auf jener anderen Karte angegebenen Kontos ist auch bei der Aufladung einer GeldKarte am Terminal des Unternehmens gegen Eingabe der PIN nicht möglich.

6. Für den Betrieb des GeldKarte-Systems und die Garantie wird dem Unternehmen vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister ein Entgelt in Höhe des gem. Artikel 3, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge maximal zulässigen Entgelts berechnet.

Wird die GeldKarte am Terminal eines Unternehmens vor der Durchführung des GeldKarte-Bezahlvorganges vom Karteninhaber nach Nr. 5 Abs. (1) oder (2) zunächst aufgeladen, kann das Unternehmen für den Vorgang des Aufladens der GeldKarte vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister kein Entgelt verlangen.

7. Der Händler ist verpflichtet, alle GeldKarte-Umsätze bei seinem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle einzureichen. Um die Sicherheit des Systems zu gewährleisten und um zu verhindern, dass z.B. gefälschte oder verfälschte Umsätze bzw. Umsätze mehrfach eingereicht werden, prüfen der Zahlungsdienstleister oder die beauftragte Stelle die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Umsätze. Stellen sie dabei keine Fehler fest, werden die Umsätze zum Einzug freigegeben.

9. Das Unternehmen hat auf das GeldKarte-System mit den in Nr.1 bezeichneten Logos deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern werblich nicht herausstellen. Sobald ein Unternehmen an dem System GeldKarte der Deutschen Kreditwirtschaft nicht mehr teilnimmt, ist es verpflichtet, sämtliche Akzeptanzzeichen, die auf das System GeldKarte hinweisen, zu entfernen.

10. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei einer Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Der Widerspruch des Unternehmens muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an den kontoführenden Zahlungsdienstleister abgesandt sein.

Anlage 1 zu den Händlerbedingungen für das System „GeldKarte“

GeldKarte-Logo

girogo-Logo

Anhang

Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BDSG)

Nach der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG hat der Auftragnehmer seine innerbetriebliche Organisation so gestaltet, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dies beinhaltet insbesondere:

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle); die Zutrittskontrolle ist räumlich zu verstehen;

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Sicherheitsschlösser mit Schlüsselregelung
- verschlossene Türen bei Abwesenheit
- Festlegung von Sicherheitsbereichen
- Zutrittskontrollsystem (z.B. Ausweisleser, Magnetkarte, Chipkarte unter Beachtung von § 6c BDSG; Kontrollierte Schlüsselweitergabe
- Protokollierung der Zu- und Abgänge
- Zutrittsregelungen für betriebsfremde Personen
- Empfang
- Alarmanlage

2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Identifizierung und Authentifizierung einschließlich Verfahrensregelungen zur Kennwortvergabe (Mindestlänge, Sonderzeichen, regelmäßiger Wechsel des Kennwortes)
- Begrenzung der Fehlversuche
- Protokollierung
- Systemverwaltungsbefugnisse(-protokollierung)
- Dunkelschaltung des Bildschirms mit Passwortschutz
- Firewall
- Verschlüsselungsverfahren entsprechend dem Stand der Technik

3. dafür Sorge zu tragen, das die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen zur bedarfsorientierten Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte sowie deren Überwachung und Protokollierung ergriffen:

- Berechtigungskonzept mit differenzierten Berechtigungen
- Identifizierung und Authentifizierung
- Verschlüsselungsverfahren entsprechend dem Stand der Technik
- Aufbewahrung von Datenträgern in verschließbaren Schränken – Data Safes

4. dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transportes oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und das überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist. (Weitergabekontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Festlegung der zur elektronischen Übertragung berechtigten Personen
- Festlegung des Empfängerkreises von elektronischen Daten
- Fernwartungskonzept
- Protokollierung von Weitergaben und Auswertungen der Protokolle

5. dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. (Eingabeprotokolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Protokollierungs- und Protokollauswertungssysteme bezüglich aller wesentlichen Systemaktivitäten; datenschutzgerechte Aufbewahrung der Protokolle durch den Auftragnehmer für definierten Zeitraum

6. dafür Sorge zu tragen, personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Schriftliche Festlegung der Weisungen
- Unterstützung von Kontrollmaßnahmen des Auftraggebers
- Regelmäßige interne Kontrolle und Dokumentation des Auftragnehmers, dass Weisungen und Regelungen zur Auftragsdurchführung beachtet werden.

7. dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. (Verfügbarkeitskontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Backup-Verfahren (mit Festlegung von Rhythmus, Medium, Aufbewahrungszeit und –ort)
- Spiegelung von Festplatten
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Betriebsbereitschaft
- Notfallkonzept
- Virenschutz
- Firewall

8. dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Physikalische oder logische Trennung
- Trennung von Test und Produktion

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CONCARDIS für das zentrale Clearing

II. Präambel
1. Der Kaufmännische Netzbetreiber („KNB“) erbringt für Sie („KNB-Kunde“) technische Dienstleistungen für die Abwicklung von Zahlungen Ihrer Kunden per Debitkarten der deutschen Kreditwirtschaft („Debitkarten“) oder per Kreditkarte. Diese Leistungen sind in einem separaten Vertrag zwischen dem KNB und dem KNB-Kunden geregelt.
2. Im Zusammenhang mit dem vorgenannten Netzbetreibervertrag mit dem KNB hat sich der KNB-Kunde für eine Abwicklung der bargeldlosen Zahlungsvorgänge über ein Treuhandkonto der CONCARDIS GmbH („CONCARDIS“) entschieden. („zentrales Clearing“) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung des zentralen Clearings zwischen CONCARDIS und dem KNB-Kunden („Clearingvereinbarung“)

II. Vertragsabschluss
Diese Clearingvereinbarung kommt zwischen der CONCARDIS und dem KNB-Kunden zustande, wenn sämtliche geldwäscherechtliche Anforderungen erfüllt sind und CONCARDIS den KNB-Kunden für die Durchführung von Transaktionen über ihr Treuhandkonto zugelassen hat.

III. Zentrales Clearing
Beim zentralen Clearing werden dem KNB-Kunden die gebuchten Umsätze wie folgt gutgeschrieben.
1. Für das zentrale Clearing von Umsätzen aus electronic cash Transaktionen tritt der KNB-Kunde mit Eingabe der Daten in das Terminal die Forderung gegen den jeweiligen Kunden an CONCARDIS unter der Bedingung ab, dass der Umsatz autorisiert wird. Als Gegenleistung verpflichtet sich CONCARDIS, den Nennbetrag des autorisierten Umsatzes entsprechend dem vereinbarten Auszahlungsmodus auf das vom KNB-Kunden benannte Konto gutzuschreiben.
2. Für das zentrale Clearing von Umsätzen aus elektronischen Lastschriften wird CONCARDIS diese Umsätze treuhänderisch für den KNB-Kunden als Treugeber auf einem Treuhandkonto der CONCARDIS bei einem deutschen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandsammelkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes geführt. CONCARDIS wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. CONCARDIS wird ferner sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch dem KNB-Kunden zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der KNB-Kunden, für die sie gehalten werden., vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. CONCARDIS hat den Kunden auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Institut und auf welchem Konto die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Umsätze verwahrt werden und ob das Institut, bei dem die Kundengelder verwahrt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Umsätze durch diese Einrichtung gesichert sind. Entsprechend dem vereinbarten Auszahlungsmodus werden die Umsätze dann auf das vom KNB-Kunden benannte Konto überwiesen.
3. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KNB-Kunden ist CONCARDIS berechtigt, Umsatzdateien und Kartenzahlungen auf ein von CONCARDIS eingerichtetes Treuhand-Sperrkonto für Insolvenzverfahren zu leiten oder die Umsätze auf ein vom Insolvenzverwalter bestimmtes Treuhandkonto zu verbuchen
4. Die CONCARDIS wird den KNB-Kunden unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn die Auszahlung von Umsätzen an den KNB-Kunden ausgesetzt wird. Dies gilt unabhängig vom Grund der Aussetzung.
5. Die Regelungen in § 675f Abs. 4 Satz 2 und § 676 Bürgerliches Gesetzbuch sind nicht anzuwenden.
6. Nach Durchführung eines Kassenschnitts erfolgt die Ausführung der seit dem letzten Kassenschnitt gespeicherten Umsatztransaktionen. Er Ausdruck des ausführlichen Kassenschnitts informiert über Datum, Betrag, Währung und Nummer der umfassten Transaktionen.

IV. Bonitätsprüfung
1. CONCARDIS ist berechtigt, vor Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen bei der für den Firmensitz des KNB-Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder Creditreform) Auskünfte, die dem Schutz vor der Kreditübergabe an Zahlungsfähige dienen (sog. Harte Negativmerkmale, z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), sowie Auskünfte über Daten über die Aufnahme und ordnungsgemäße Abwicklung von Krediten(sog. Positivdaten) einzuholen. Bis zur endgültigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung kann CONCARDIS ebenfalls Auskünfte über das Unternehmen bei der SCUFA oder Creditreform einholen.
2. Im Falle nicht vertragsgemäßen Verhaltens des KNB-Kunden (z.B. offener Forderungsbetrag nach Kündigung bei unbestrittener Forderung, Verzug) darf CONCARDIS der SCHUFA oder Creditreform derartige Daten des KNB-Kunden aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der CONCARDIS, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Creditreform oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des KNB-Kunden nicht beeinträchtigt werden.
3. CONCARDIS ist berechtigt, im Falle einer negativen SCHUFA- oder Creditreform-Auskunft den Vertrag fristlos zu kündigen.

V. Pflichten des KNB-Kunden
1. Der KNB-Kunde ist verpflichtet, CONCARDIS alle gesetzlich geforderten Angaben und nachweise, die zur Aufnahme und Durchführung der Leistung erforderlich sind, insbesondere auch Angaben zum wirtschaftlich berechtigten im Sinne von § 1 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
2. Der KNB-Kunde verpflichtet sich, dem KNB jede Veränderung seiner in diesem Vertrag gemachten Angaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jede Änderung der Bankverbindung muss der KNB-Kunde binnen sieben Tagen vor Inkrafttreten der Änderung dem KNB schriftlich mitteilen. Bei verspäteter Mitteilung gehen entstehende Kosten für Fehlbuchungen zulasten des KNB-Kunden.
3. Der KNB-Kunde muss CONCARDIS fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge an den KNB-Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach dem regulären Ausführungszeitpunkt anzeigen. Eine Verletzung von Anzeigepflichten des KNB-Kunden berechtigt CONCARDIS, Ersatz des daraus entstehenden Schadens zu beanspruchen.

VI. Missbrauchsverdacht und unerwartet hohe Forderungsausfälle
1. Ergibt sich aus den Transaktionsdaten oder aus sonstigen Umständen der begründete Verdacht des Missbrauchs, der Manipulation oder des Betrugs im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung, ist CONCARDIS zur Aussetzung der Auszahlung von Umsätzen an den KNB-Kunden berechtigt, aber nicht dazu verpflichtet. In diesem Fall wird sich CONCARDIS unverzüglich mit dem KNB-Kunden in Verbindung setzen, um den Sachverhalt zu klären. CONCARDIS wird die Umsätze wieder klären, sobald die Angelegenheit aufgeklärt und der zur Aussetzung führende Grund nicht mehr gegeben ist.
2. Führen in einem Monat zehn oder mehr elektronische Lastschrift-Transaktionen zu Rücklastschriften, die CONCARDIS nicht zu einer Rückbelastung des Kontos des KNB oder des KNB-Kunden berechtigen, oder übersteigt die Summe einer oder mehrerer Rücklastschriften innerhalb von drei Kalendermonaten den Betrag von EUR 500,00, ist CONCARDIS zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Unbeschadet dieses Rechts ist CONCARDIS bereit, in Abstimmung mit dem KNB-Kunden andere Maßnahmen zu vereinbaren, die dem erhöhten Ausfallrisiko gerecht werden.

VII. Verzug, Abrechnung
1. Kommt der KNB-Kunde mit einer von ihm geschuldeten Zahlung in Verzug, so ist CONCARDIS berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Leitzinssatz der europäischen Zentralbank, sowie Bearbeitungsgebühren in Höhe von mindestens 10 Euro zu berechnen. Dem KNB-Kunden bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass nur ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, wie auch CONCARDIS der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.
2. Stellt der KNB-Kunde seine Zahlungen ein oder kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen mehrfach nicht vertragsgemäß nach, oder werden sonstige Umstande bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des KNB-Kunden in Frage stellen, so ist CONCARDIS berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen bzw. die Servicevereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.
3. CONCARDIS ist jederzeit berechtigt, mit ihren Forderungen gegen den KNB-Kunden gegen Ansprüche des KNB-Kunden aufzurechnen. Bestehen Vertragsbeziehungen zwischen dem KNB-Kunden und mehreren mit der CONCARDIS im Sinne der §§ 15ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen („verbundenen Unternehmen“), so sind die CONCARDIS und die verbundenen Unternehmen berechtigt, im Wege der Forderungsabtretung alle Forderungen gegen den KNB-Kunden auf die CONCARDIS oder auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Der KNB-Kunde stimmt einer solchen Übertragung im Vorab zu. CONCARDIS nimmt diese Zustimmung schon jetzt an.
4. Gegen Ansprüche der CONCARDIS kann der KNB-Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der KNB-Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen Zurückhaltungsrechte auszuüben, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
5. CONCARDIS ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des KNB-Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen auf die Kosten, sodann auf die Zinsen uns zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
6. CONCARDIS ist ferner berechtigt, offene Forderungen gegen den KNB-Kunden mit Guthaben des KNB-Kunden zu verrechnen.
7. Der Kunde trägt sämtliche Aufwendungen, insbesondere fremde Bankgebühren.

VIII. Haftung
1. CONCARDIS haftet bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von CONCARDIS auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, es sei denn, der Schaden ist durch leitende Angestellte der CONCARDIS verursacht. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CONCARDIS nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.
2. Bei verschuldensunabhängiger Haftung für eine während des Verzugs eintretende Verschlechterung oder einen während des Verzugs eintretenden Untergang des Leistungsgegenstandes ist die Haftung von CONCARDIS ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftung ist, mit Ausnahme der auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhenden Ansprüche, der Höhe nach begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe des durchschnittlichen Jahreswertes der Vertragsleistung.
4. Die Haftung für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden, insbesondere für einen Umsatzausfall ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch jegliche Haftung für inhaltliche Unrichtigkeit erfasster Daten.
5. Ausgeschlossen ist ferner eine Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Streik oder Naturkatastrophen wie Blitzschlag und Überschwemmung. Dies gilt auch während eines etwaigen Verzugs von CONCARDIS.
6. Vorstehendes gilt auch für die Haftung von Erfüllungsgehilfen.
7. Hat der KNB-Kunde durch eigenes, schuldhaftes Verhalten oder durch schuldhaftes Verhalten seines Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch die Verletzung seiner Sorgfaltspflicht, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang CONCARDIS und der KNB-Kunde den Schaden zu tragen haben.

IX. Laufzeit und Kündigung
1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist an die (Mindest-)Laufzeit des Netzbetreibervertrages zwischen dem KNB-Kunden und dem KNB gekoppelt. Der KNB-Kunde st verpflichtet, CONCARDIS über eine Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem KNB unverzüglich n ach Erklärung oder Erhalt der Kündigung in Kenntnis zu setzen.
2. Unabhängig vom bestand des Netzbetreibervertrages kann CONCARDIS diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen.
3. das recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. CONCARDIS st zur außerordentliche, fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der KNB-Kunde gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt oder über das Vermögen des KNB-Kunden ein der Schuldenregulierung des KNB-Kunden dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird.
4. Im Falle der außerordentlichen, fristlosen Kündigung durch CONCARDIS ist der KNB-Kunde verpflichtet, CONCARDIS den wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen.
5. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

X. Übertragung von Rechten und Pflichten; Subunternehmen
1. CONCARDIS ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen zu übertragen. Der KNB-Kunde stimmt einer solchen Übertragung bereits mit Vertragsschluss zu. CONCARDIS ist daneben berechtigt, sich bei der Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen.

XI. Geheimhaltung und Datenschutz
1. CONCARDIS und der KNB-Kunde verpflichten sich, alle Informationen die ihnen zur Durchführung der vereinbarten Leistung überlassen wurden, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen und sie während der Dauer und nach Beendigung des zentralen Clearings vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben.
2. CONCARDIS weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert werden. CONCARDIS ist berechtigt, die Bestandsdaten des KNB-Kunden zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung des KNB-Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist. CONCARDIS wird dem KNB-Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. CONCARDIS ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht Überwiegt. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG. Dem KNB-Kunden steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.
3. Soweit im Rahmen dieser Clearingvereinbarung personenbezogene Daten Dritter verarbeitet werden, wird auf die jeweilige Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen dem KNB-Kunden und dem KNB sowie zwischen dem KNB und CONCARDIS Bezug genommen.

XII. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht
1. Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag das für den Sitz der CONCARDIS zuständige Amts- oder Landgericht vereinbart.
2. Für die Rechtsbeziehung der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts.

XIII. Sonstiges
1. Änderungen und Veränderungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
2. Änderungen, insbesondere die Beendigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf diese Schriftform kann nur verzichtet werden, wenn dieses ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurde. CONCARDIS und der KNB-Kunde vereinbaren, dass die Zustimmung des KNB-Kunden zu Änderungen dieses Vertrages nach Maßgabe von § 675g Bürgerliches Gesetzbuch als erteilt gilt, wenn der KNB-Kunde CONCARDIS seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Der KNB-Kunde ist im Falle eines Änderungsvorschlags berechtigt, diesen Vertrag fristlos vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren bestimmunen verpflichten sich die Vertragspartner, zu vereinbaren, was in rechtlicher zulässiger Weise dem nahe kommt, was wirtschaftlich, gemäß dem vorliegenden Vertrag gewollt ist. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

XIV. Informationen über den Zahlungsdienst und -dienstleister
1. Die CONCARDIS GmbH, geschäftsansässig Ober der Röth 4, 65824 Schwalbach am Taunus, Telefonnummer 069-2443266362, Emailadresse: operating.netzbetrieb@Concardis-companies.com, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein unter HRB 4782. CONCARDIS wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, beaufsichtigt.
2. CONCARDIS erhebt gegenüber dem KNB-Kunden für die Clearingleistungen nach Bedingungen kein separates Entgelt. Vielmehr sind die Clearingleistungen bereits durch Zahlung der Entgelte im Rahmen des Netzbetreibervertrages zwischen KNB und KNB-Kunden abgegolten.
3. Der KNB-Kunde kann sich mit Beschwerden an die BaFin (Adresse siehe oben Ziffer XIV 1) wenden (§ 28 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz). Zur außergerichtlichen Streitbeilegung kann der KNB-Kunde die Schlichtungsstelle bei der Deutsche Bundesbank, Postfach 111232, 60047 Frankfurt, Tel. 069 2388 1907, Email: schlichtung@bundesbank.de kontaktieren/§ 14 Unterlassungsklagengesetz)

Anlage Leistungsbeschreibung POS-Zahlungsvorgänge

1. Electronic Cash System

1.1. Bei Zahlungen im Electronic Cash System wird die verwendete Debitkarte durch den jeweils zuständigen Rechner der deutschen Kreditwirtschaft gegen eine Sperrdatei und die eingegebene PIN auf Validität geprüft sowie der Transaktionsumsatz dem verfügbaren betrag (Guthaben plus Dispokredit abzüglich vorgemerkte Abbuchungen) des Kontoinhabers gegenübergestellt. Bei positiver Prüfung erfolgt die Autorisierung des Umsatzes.
1.2. Die CONCARDIS führt als Netzbetreiber im elektronischen Zahlungsverkehr die erforderlichen Autorisierungs- bzw. Abfrageanfragen durch. Die CONCARDIS und deren Erfüllungsgehilfen übermitteln die Informationen zur Autorisierung oder Sperrabfrage an den für die Debitkarte zuständigen Rechner des deutschen Kreditgewerbes und übertragen das Ergebnis zurück. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Antwort liegt nicht bei CONCARDIS oder deren Erfüllungsgehilfen.

2. Elektronisches Lastschriftverfahren im Offlinebetrieb

2.1. Bei Zahlungen im Elektronischen Lastschriftverfahren im Offlinebetrieb werden aus der Debitkarte einzig die Kontonummer und die Bankleitzahl sowie die Kartennummer ausgelesen, durch die CONCARDIS in Lastschriftdateien umgewandelt und an den zuständigen Rechner der deutschen Kreditwirtschaft übermittelt.
2.2. Die CONCARDIS erstellt hierfür aus den nicht stornierten und mit einem Kassenschnitt übertragenen Umsatztransaktionen Lastschriftdateien gemäß den Richtlinien des DTAUS-Verfahrens. Gemäß der Lastschriftdatei wird der Umsatz dem Konto des Karteninhabers belastet und entweder dem Treuhandkonto der CONCARDIS (Zentrales Clearing) oder dem Geschäftskonto des RSF-Kunden (Direktes Clearing) gutgeschrieben. Die Ausführung dieser Lastschrift erfolgt über das Kreditinstitut der CONCARDIS Der Inhaber der Debitkarte erteilt durch Unterzeichnung des Belegs eine Lastschrifteinzugsermächtigung.

3. Elektronisches Lastschriftverfahren im Onlinebetrieb

3.1. Wählt das VU das Elektronische Lastschriftverfahren im Onlinebetrieb, werden zusätzlich zu den für das elektronische Lastschriftverfahren im Offlinebetrieb nötigen Schritten die eingesetzten Debitkarten online durch die CONCARDIS gegen eine von der CONCARDIS geführte Sperrdatei geprüft.
3.2. Die CONCARDIS speichert die im Online-Lastschriftverfahren getätigten Transaktionen und die Umsätze in einer Datenbank. CONCARDIS gibt dem VU einen Hinweis wenn mit einer Debitkarte Lastschriften im Rahmen des Online-Lastschriftverfahrens zum Einzug gegeben worden sind, jedoch eine Lastschrift vom Konto des Karteninhabers nicht eingelöst und der Zahlungsbetrag noch nicht beglichen ist.
3.3. Mit einer positiv verlaufenden Abfrage wird bestätigt, dass die betroffene Debitkarte in der von der CONCARDIS geführten Sperrdatei nicht als gesperrt gemeldet ist. Hiermit ist weder eine Bonitätsprüfung verbunden noch wird eine Zahlungsgarantie oder sonstige Einlösungszusage seitens des kartenausgebenden Kreditinstitutes oder seitens der CONCARDIS abgegeben.

4. Einverständniserklärung von Karteninhabern

4.1. Die Übermittlung von Daten an Sperrdateien, die Speicherung von Daten in Sperrdateien sowie die Übermittlung von Daten bei Überschreitung der erwähnten Grenzwerte setzen jedoch aus Datenschutzgründen das Einverständnis der Inhaber der Debitkarten voraus. Das VU ist deshalb verpflichtet, an den Terminals für elektronisches Lastschriftverfahren einen für den am Terminal stehenden Inhaber der Debitkarte deutlich sichtbaren und lesbaren Aushang anzubringen, aus dem hervorgeht, welche Daten wo und zu welchem Zweck gespeichert werden.

„Einwilligung in die Datenspeicherung bei Bezahlung im Lastschriftverfahren:

Im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens werden Ihre Kontonummer, die Bankleitzahl Ihres Kreditinstitutes sowie der von Ihnen getätigte Umsatz über das Netz des technischen Netzbetreibers CONCARDIS GmbH, Ober der Röth 4, D-65824 Schwalbach/Ts. („CONCARDIS") an Ihre Bank übermittelt. Diese Daten dienen zur Prüfung und Durchführung Ihrer Zahlung sowie zur Verhinderung von Kartenmissbrauch und Begrenzung des Risikos von Zahlungsausfällen.

Ihre Karte wird im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens im Onlinebetrieb von CONCARDIS geprüft auf Einträge in Sperrdateien der CONCARDIS und Einträge in Sperrdateien Dritter (Markant, HIT-Inkasso)

Verweigert Ihre Bank die Einlösung der Lastschrift oder widersprechen Sie dieser, werden Ihre vorstehenden Daten von CONCARDIS bis zur Begleichung des Rechnungsbetrags und der angefallenen Bearbeitungskosten in den Sperrdateien von CONCARDIS und Markant gespeichert. Wird der Betrag beglichen, erfolgt unverzüglich die Löschung Ihrer Daten.

In den Sperrdateien gespeicherte Daten stehen anderen Zahlungen im elektronischen Lastschriftverfahren im Onlinebetrieb anbietenden Händlern zum Abgleich zur Verfügung, wenn Sie Ihre Karte bei diesem Händler einsetzen. Dies kann dazu führen, dass Ihnen die Bezahlung im elektronischen Lastschriftverfahren in Onlinebetrieb verweigert wird."

4.2. Zusätzlich ist das VU verpflichtet, sich das Einverständnis der Inhaber der Debitkarte mit deren Unterschrift auf dem Lastschriftbeleg bestätigen zu lassen.

„1. Elektronisches Lastschriftverfahren

Im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens werden meine Kontonummer, die Bankleitzahl meines Kreditinstitutes sowie der von mir getätigte Umsatz über und das Netz des technischen Netzbetreibers CONCARDIS GmbH, Ober der Röth 4, D-65824 Schwalbach/Ts. („CONCARDIS") an meine Bank übermittelt. Diese Daten dienen zur Prüfung und Durchführung Ihrer Zahlung sowie zur Verhinderung von Kartenmissbrauch und Begrenzung des Risikos von Zahlungsausfällen."

Ermächtigung zum Lastschrifteinzug

Ich ermächtige hiermit das umseitig genannte Unternehmen, den umseitig ausgewiesenen Rechnungsbetrag von meinem durch Kontonummer und Bankleitzahl bezeichneten Konto durch Lastschrift einzuziehen.

Ermächtigung zur Adressweitergabe

Ich weise mein Kreditinstitut, das durch meine umseitig angegebene Bankleitzahl bezeichnet ist, unwiderruflich an, bei Nichteinlösung der Lastschrift oder bei Widerspruch gegen die Lastschrift dem umseitig genannten Unternehmen, oder der CONCARDIS, auf Aufforderung meinen Namen und meine Adresse mitzuteilen, damit die Ansprüche gegen mich geltend gemacht werden können.

Einwilligung in Datenspeicherung und -weitergabe (§ 4a BDSG)

Ich willige ein, dass die CONCARDIS meine Karte auf Einträge in der Sperrdatei der CONCARDIS oder in Sperrdateien Dritter (Markant, HIT-Inkasso) überprüft.

Für den Fall, dass meine Bank die Einlösung der Lastschrift verweigert oder ich dieser widerspreche, erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine vorstehenden Daten von der CONCARDIS bis zur Begleichung des Rechnungsbetrages und der angefallenen Bearbeitungskosten in den Sperrdateien von CONCARDIS und Markant gespeichert werden. Wird der Betrag beglichen, erfolgt unverzüglich die Löschung meiner Daten.

Ich willige ein, dass in den Sperrdateien gespeicherte Daten anderen Zahlungen im elektronischen Lastschriftverfahren im Onlinebetrieb anbietenden Händlern zum Abgleich zur Verfügung gestellt werden, wenn ich meine Karte bei diesem Händler im elektronischen Lastschriftverfahren im Onlinebetrieb einsetze. Dies kann dazu führen, dass mir die Bezahlung im elektronischen Lastschriftverfahren im Onlinebetrieb verweigert wird.

_____
Unterschrift

5. Kreditkartenzahlungen

5.1. Bei Zahlung mit Kreditkarte realisiert de CONCARDIS die Übermittlung der ihr übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem des jeweiligen Kreditkartenunternehmens sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Anfrage an das Terminal. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Antwort liegt nicht bei der CONCARDIS oder deren Erfüllungsgehilfen.

Regelung zur Abwicklung von G
den technische

RSF stellt Ihnen für die Dauer des Terminal-Vertrages einen Hotline-Service zur Verfügung, der Ihnen in den vorgenannten Störfällen Problemlösungen anbietet sowie allgemeine Lösungen zum Betrieb der Gerätschaften beantwortet.
Sie sind verpflichtet, den technischen Dienst (Telefonhotline) bei der Fehlerdiagnose bzw. der Fehlerbehebung zu unterstützen, das heißt, den Anweisungen des technischen Personals zu folgen. Kommt es zu einem Geräteaustausch durch den technischen Dienst, so sind Sie verpflichtet, das defekte Gerät innerhalb einer Frist von zehn Tagen an den Versender zurückzuschicken.
Jedem Austauschterminal liegt ein UPS-Rückschein bei. Die Rücksendung ist für Sie - abhängig vom gewählten Tarif - kostenlos. Eine Anleitung zur Beauftragung entnehmen Sie bitte dem Lieferschein des Austauschgerätes.

Für
wird
betre
werd
Für
Zusta
Rein
erhol
pfleg
den
da d
Kreis
Bei
aufbe
einer
Altge
weite
Verfü

Ausgenommen vom kostenfreien Aust
Verschleißteile wie z.B. Anschlusskabe
Andruckroll

Wir haften ni

Bei Missbrauch, Vandalismus, Naturkatastrophen oder h
Bei Veränderungen durch nicht von CONCARDIS freige
Fehlbedienung, falsche Installation, oder sonst nicht von
Modifikation.
Bei Missachtung von Anweisungen der mitgelieferten Do
Bei Inkompatibilität und oder der daraus resultierenden F
deren Einsatz durch die CONCARDIS nicht freigegeben
Bei Defekten, die durch externe Vorrichtungen verursach
Bei jeglichen Defekten an Systemen, deren originale Se
Bei Mängeln durch unsachgemäße Benutzung, fehlerha
Dritte.

Nähere Informationen hierzu finden Sie auch in den AGB unte
unter „3. Pflichten de